

KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Jahrgang · Nr. 2
15.6.2026 · S. 25–54

Aus dem Inhalt

Das aktuelle Thema

- 27** STAR-Bericht 2025 (Basisteil)
(Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt)

Berichte und Bekanntmachungen

- 38** Lernen Sie junge Nachwuchskräfte mit der Praktikumswoche kennen
- Die Kammer rät
- 42** § 356a BGB – Der Widerrufsbutton kommt!?
- Berufsrechtliche Rechtsprechung
- 45** Erfüllung der Kanzleipflicht

www.rak-dus.de

ottoschmidt

Answers

ottoschmidt

Neu!

**STAUDINGER
BGB**

Aktionsmodul

199 € mtl. für 3 Nutzer
otto-schmidt.de/staudinger

Start-Abo:

3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen

So tief Sie möchten.

Der Staudinger ist der führende Großkommentar zum BGB. Mit 120 Bänden und über 82.000 Seiten bildet das Werk nicht nur alle Aspekte des Zivilrechts einschließlich des Internationalen Privatrechts fundiert ab, sondern verknüpft dank seiner langen Geschichte Rechtstradition und aktuelle Entwicklungen auf einzigartige Weise. Diese Tiefe ist ohnegleichen.

Ab sofort finden Sie den Staudinger in Otto Schmidt online. Unsere Datenbank bietet zahlreiche praktische Funktionen für effizientes Arbeiten, darunter Answers. Unsere ausgezeichnete KI-Lösung löst juristische Aufgaben in Sekunden und liefert präzise, verlässliche und aktuelle Inhalte mit Links zu den hochwertigen Quellen. So ziehen Sie aus den hochwertigen Fachinformationen den maximalen Nutzen.

Tauchen Sie ein unter **otto-schmidt.de**

Inhaltsverzeichnis

Editorial	25	Die Kammer rät	
		Urteil des BGH vom 1.12.2025 – Erfüllung der Kanzleipflicht	41
Das aktuelle Thema		(Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt)	
STAR-Bericht 2025 (Basisteil)		§ 356a BGB – Der Widerrufsbutton kommt!?	42
(Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt)	27	(Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt)	
Berichte und Bekanntmachungen		Berufsrechtliche Rechtsprechung	
121. Kammerversammlung am 29.4.2026	37	Erfüllung der Kanzleipflicht	45
Lossprechungsfeier und Verleihung des Heinsberg-Preises 2026	37		
Lernen Sie junge Nachwuchskräfte mit der Praktikumswoche kennen	38		

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

NEU
Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**

- 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
- 50 % online-gestütztes Eigenstudium
- Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten

► **Unser Angebot: herausragend**

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de)

Schriftleitung: Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Anzeigen: Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://mediasales.otto-schmidt.de>.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Editorial

Sozialrecht am Limit – Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich arbeite seit Jahren als Fachanwältin für Sozialrecht. In kaum einem anderen Rechtsgebiet hängen gesundheitliche, persönliche und wirtschaftliche Existenzfragen der Mandanten in vergleichbarer Weise von behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen ab, wie im Sozialrecht – etwa bei Erwerbsminderung, Schwerbehinderung, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder existenzsichernde Leistungen. Gerade deshalb erlebe ich meine Tätigkeit fachlich als ausgesprochen sinnvoll und gesellschaftlich relevant. Gleichzeitig beobachte ich jedoch seit Jahren eine Entwicklung, die zunehmend problematisch wird. Immer weniger Anwältinnen und Anwälte sind dazu bereit, dauerhaft und schwerpunktmäßig sozialrechtlich tätig zu sein. Die Ursache liegt aus meiner Sicht nicht in mangelnder fachlicher Attraktivität des Sozialrechts. Im Gegenteil: Das Sozialrecht ist juristisch anspruchsvoll, medizinisch geprägt und menschlich oft besonders intensiv. Problematisch sind vielmehr die negativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit. Besonders deutlich zeigt sich dies unter anderem in rentenrechtlichen Verfahren. Verfahren wegen Erwerbsminderungsrenten dauern häufig mehrere Jahre. Medizinische Unterlagen und Sachverständigengutachten müssen ausgewertet, Schriftsätze gefertigt und Gerichtstermine wahrgenommen werden. Gleichzeitig handelt es sich oftmals um Mandate mit erheblicher persönlicher Belastung der Betroffenen. Der tatsächliche Arbeitsaufwand steht dabei vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zur gesetzlichen Vergütung. Viele Kolleginnen und Kollegen sehen sich deshalb gezwungen, zusätzlich auf andere Rechtsgebiete auszuweichen, um überhaupt wirtschaftlich arbeiten zu können. Eine ausschließliche Spezialisierung auf das Sozialrecht wird zunehmend zur wirtschaftlichen Illusion. Hinzu kommt, dass sozialrechtliche Verfahren häufig von medizinischen Fragestellungen geprägt sind. Gerade in Renten-, Schwerbehinderten- oder Unfallverfahren sind ärztliche Stellungnahmen und gerichtliche Gutachten regelmäßig entscheidend. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, überhaupt geeignete medizinische Sachverständige zu finden. Dies führt dazu, dass Verfahren teilweise über Jahre hinweg verzögert werden, weil Begutachtungen



Michaela Vogel

nicht zeitnah durchgeführt werden können. Die ohnehin bereits langen Verfahrensdauern verlängern sich dadurch zusätzlich mit erheblichen Belastungen für die Betroffenen. Besonders problematisch erlebe ich zudem die Situation im Bereich der Beratungshilfe. Das Problem liegt nicht allein in der niedrigen Vergütung, sondern auch in der fehlenden Verlässlichkeit der Vergütung. Umfangreiche Nachfragen der Gerichte, Streitigkeiten über Beratungs- oder Geschäftsgebühren sowie erheblicher Dokumentationsaufwand führen dazu, dass Beratungshilfe für viele Kanzleien wirtschaftlich kaum noch tragfähig erscheint. Ähnliches gilt für die Prozesskostenhilfe (PKH). Sozi-

alrechtliche Verfahren werden häufig unter Gewährung von PKH geführt. Dabei entsteht nicht selten ein zusätzlicher Aufwand im Rahmen der Vergütungsfestsetzung. Da es sich in sozialgerichtlichen Verfahren um Rahmengebühren handelt, müssen Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit regelmäßig gegenüber den Gerichten erläutert und begründet werden. Gerade in umfangreichen renten- oder medizinrechtlich geprägten Verfahren führt dies immer wieder zu Diskussionen darüber, ob überhaupt die Mittelgebühr oder ggfs. eine höhere Gebühr angemessen ist. Teilweise werden selbst bei erheblichen Verfahrensumfängen Gebühren unterhalb der Mittelgebühr festgesetzt. Hinzu kommen nicht selten verzögerte Festsetzungen und Auszahlungen. Besonders belastend ist überdies die teilweise erhebliche Dauer der Entscheidungen über die Prozesskostenhilfeanträge. Nicht selten werden Verfahren über Monate oder Jahre anwaltlich begleitet, bevor überhaupt eine Entscheidung über die Bewilligung getroffen wird. All dies führt dazu, dass sozialrechtliche Verfahren wirtschaftlich zunehmend schwerer kalkulierbar werden. Die Folgen dieser Entwicklung reichen weit über standespolitische Fragen hinaus. Bereits heute berichten viele Betroffene davon, Schwierigkeiten zu haben, überhaupt noch anwaltliche Vertretung im Sozialrecht zu finden. Dies dürfte sich künftig weiter verschärfen. Wenn Bürgerinnen und Bürger aufgrund fehlender anwaltlicher Kapazitäten gezwungen sind, sozialrechtliche Verfahren selbst zu führen, wird dies zwangsläufig auch zu einer zusätzlichen Belastung von Behörden und Gerichten führen. Bereits jetzt zeigt sich, dass umfangreiche und unstruk-

turierte Eingaben erheblichen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand verursachen. Besonders problematisch ist diese Entwicklung deshalb, weil gerade chronisch kranke Menschen, Menschen mit Behinderungen oder psychisch erkrankte Menschen in besonderem Maße auf funktionierenden Rechtsschutz angewiesen sind. Die Frage, unter welchen Bedingungen sozialrechtlicher Rechtsschutz künftig noch gewährleistet werden kann, betrifft daher nicht allein die Anwaltschaft. Sie betrifft die praktische Durchsetzbarkeit sozialer Rechte – und damit letztlich die Funktionsfähigkeit des Sozialstaates selbst.

Viele liebe Grüße!

Michaela Vogel
Rechtsanwältin

Maximale Leistung.

ZÖLLER
ZPO
Zivilprozessordnung

Inklusive
Zöller
online

Mit allen Änderungen zum
1.1.2026 in Zöller online

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Das hohe Tempo der Digitalisierung hält die Ziviljustiz in Atem. Einsatz von Videokonferenztechnik, Nutzung von KI, eAkte: Der fundamentale Wandel der ZPO wirft viele Fragen auf. Gut, dass der Zöller alle Veränderungen frühzeitig und auf höchstem Niveau kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt alle neuen Regelungen, darunter die Gesetze zur weiteren Digitalisierung der Justiz und zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH. Die Folgen der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 1.1.2026 sind umfassend eingearbeitet.

Mit dem Zöller ist automatisch die Online-Version des Werks verknüpft. Und dort finden Sie schon – nur wenige Wochen nach dem Inkrafttreten am 1.1.2026 – jetzt topaktuelle Kommentierungen zum neuen Zuständigkeitsstreitwert, zur elektronischen Präsenzbeurkundung und zu den Änderungen bei der elektronischen Akte.

Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsBayVerfGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer. 36. neu bearbeitete Auflage 2026, 3.045 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch, 189 €. ISBN 978-3-504-47028-9

Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivilr

ottoschmidt

Das aktuelle Thema

STAR-Bericht 2025 (Basisteil)

Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg führt im Auftrag der BRAK seit 1993 regelmäßig die STAR-Erhebung (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch. Seit STAR 2022/23 erfolgt ein jährlicher Erhebungsrhythmus mit wechselnden Themen: In einem Jahr werden Wirtschaftsdaten erhoben (Basisfragebogen), im alternierenden Jahr erfolgt eine Befragung zu aktuellen Themen (Sonderfragebogen). Nach der Umfrage 2024 zu Sonderthemen,¹ erfolgte im Zeitraum Mai bis September 2025 die Erhebung zum Basisteil als reine Online-Befragung.²

Für den Bericht konnten 3.596 Fragebögen aus 27 Rechtsanwaltskammern berücksichtigt werden. Es wurden Daten zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft für das Wirtschaftsjahr 2024 abgefragt. Konkret wurden personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwält/innen insgesamt sowie kanzleibezogene Daten zur wirtschaftlichen Situation selbstständiger Rechtsanwält/innen, zur Struktur der bearbeiteten Mandate, zur Zusammensetzung von Vergütungsvereinbarungen und zum Einkommen angestellter Rechtsanwält/innen, freier Mitarbeiter/innen und Syndikusanwält/innen erhoben.

Ebenfalls wurde ein Meinungs- und Stimmungsbild zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage in den Jahren 2023, 2024 und 2025, zur Einschätzung der eigenen beruflichen und wirtschaftlichen Lage im Vergleich zu Kollegen sowie zur Zufriedenheit im Beruf eingeholt.

Die erhobenen Daten wurden hinsichtlich verschiedener Differenzierungsmerkmale wie etwa Bundesgebiet, Geschlecht, Alter und Spezialisierung der Teilnehmenden sowie Kanzleiform und Kanzleistandort ausgewertet. Der STAR-Bericht zeichnet sich durch einige Vorzüge im Vergleich zu sonstigen Statistiken aus: Während amtliche Statistiken häufig erhebliche Verzögerungen aufweisen, bietet der STAR-Bericht durch die regelmäßig erfolgenden Erhebungen eine größere Zeitnähe. Ebenfalls werden bei der Erhebung für den STAR-Bericht keine Sammelkategorien gebildet (z.B. wirtschafts- und rechtsberatende Berufe), sondern einzelne Berufe – teilweise sogar mit weiterer Differenzierung nach Fachbereich und Spezialisierung – werden abgebildet. Der STAR-Bericht weist wirtschaftliche Daten für einzelne Berufsangehörige auf und umfasst Aussagen über persönliche Umsätze und Gewinne. Zu-

dem ist die Erfassung nicht auf Selbstständige beschränkt. Dieser Ansatz spiegelt sich auch in den bei der STAR-Erhebung genutzten Differenzierungsmerkmalen wider:

Gruppe	Ausprägungen					
Bundesgebiet	West: Rechtsanwälte aus den Kammern Bamberg, Berlin, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Schleswig, Stuttgart, Tübingen und Zweibrücken		Ost: Rechtsanwälte aus den Kammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			
Geschlecht	Weiblich		Männlich			
Alter der Befragten	Variante 1					
	Bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre		50 bis 65 Jahre		
	Variante 2					
	Bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis 65 Jahre	Über 65 Jahre		
Rechtsanwälte mit und ohne Notariat (West)	Überwiegend selbstständiger Rechtsanwalt		Überwiegend Anwaltsnotar			
Spezialisierung (vgl. Kapitel 3.3)	Keine Spezialisierung		Nur spezialisiert (ohne Fachanwälte)	Fachanwalt		
Berufliche Stellung	Selbstständig	Angestellt	Freie Mitarbeit	Syndikusrechtsanwalt		
Kanzleiform	Einzelkanzleien gesamt		Sozietäten gesamt			
	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	lokale Sozietät	überörtliche / internationale Sozietät		
Sozietätsgröße: Anzahl der Sozietätspartner	2 Sozien	3 Sozien	4 Sozien	5 bis 9 Sozien	10 und mehr Sozien	
Anzahl der tätigen Berufsträger	1 Rechtsanwalt	1,5 bis 3 Rechtsanwälte	3,5 bis 5 Rechtsanwälte	5,5 bis 10 Rechtsanwälte	10,5 bis 20 Rechtsanwälte	mehr als 20 Rechtsanwälte
Anzahl der insgesamt tätigen Personen (vgl. 3.3)	1 tätige Person (Inhaber)	1,5 bis 3 tätige Personen	3,5 bis 5 tätige Personen	5,5 bis 10 tätige Personen	10,5 bis 20 tätige Personen	mehr als 20 tätige Personen
Kanzleialter	junge Kanzleien (bis 5 Jahre)			ältere Kanzleien (ab 6 Jahren)		
Ortsgröße des Kanzlei- bzw. Unternehmenssitzes	Land- /Kleinstadt (bis 20.000 Einwohner)	Mittelstadt (mit mehr als 20.000 bis 100.000 Einwohnern)		Großstadt mit mehr als 100.000 bis 500.000 Einwohnern		Großstadt mit mehr als 500.000 Einwohnern

Quelle: STAR-Bericht 2025, S. 8

Meinungs- und Stimmungsbild

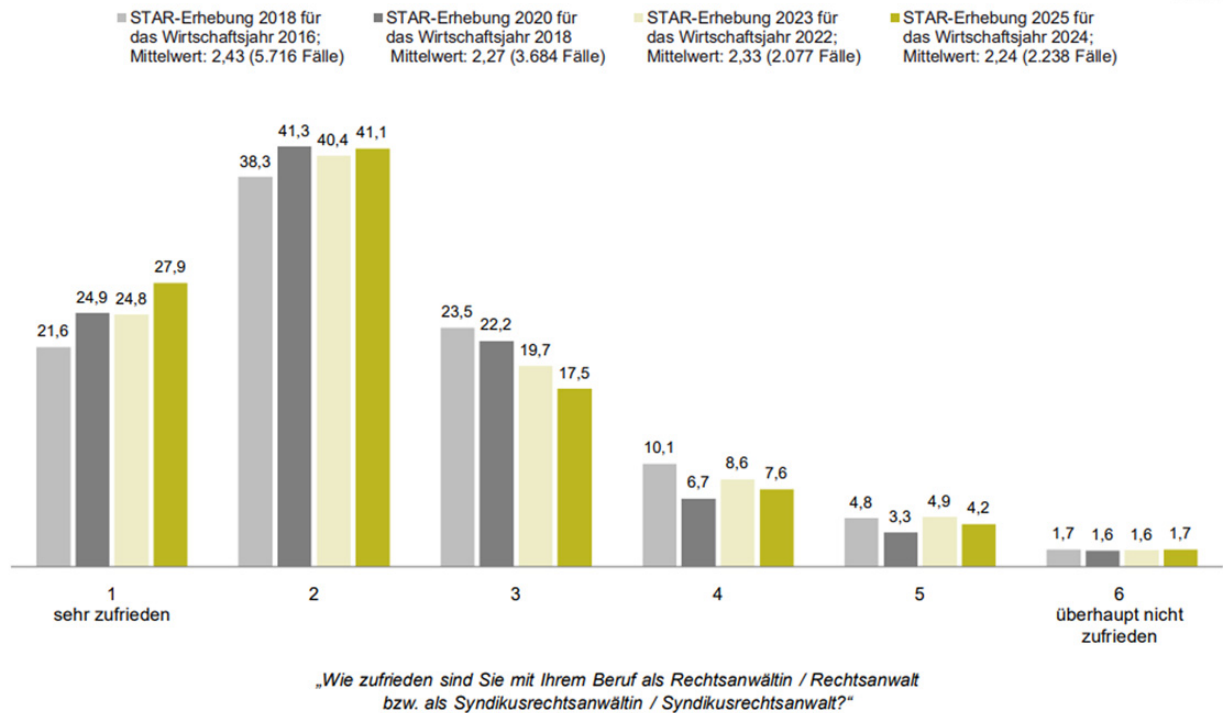
Der STAR-Bericht 2025 zeigt, dass der Großteil der Berufsträgerinnen und Berufsträger „zufrieden“ mit dem Beruf ist. Lediglich 5,9% der Antwortenden haben die „Noten“ 5 und 6 vergeben, d.h. waren nicht bzw. überhaupt nicht zufrieden mit dem Beruf als Rechtsanwalt/in bzw. Syndikusrechtsanwalt/in.

Bei Betrachtung auch der Vorjahre zeigt sich, dass die Zufriedenheitswerte recht konstant sind. Blickt man auf die einzelnen Differenzierungskriterien, ergibt sich, dass angestellte Berufsträger/innen sowie Berufsträger/innen im Bundesgebiet Ost häufiger weniger Zufriedenheit spüren, als der Durchschnitt. Auch gaben männliche Berufsträger und Berufsträger/innen über 65 Jahre deutlich höhere Zufriedenheitswerte an als weibliche Berufsträgerinnen oder jüngere Kolleg/innen. In Hinblick auf die Kanzleigröße ist der Anteil der Be-

¹ Bericht in den KammerMitteilungen 2/2025, abrufbar unter <https://www.rak-dus.de/kammermitteilungen/02-2025/index.html>

² Der gesamte STAR Bericht 2025 ist abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star2025/>

Zufriedenheit der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem Beruf in den STAR-Erhebungen 2018, 2020, 2023 und 2025 für die Wirtschaftsjahre 2016, 2018, 2022 und 2024 (in %)



Quelle: STAR-Bericht Abb. 9.5.1.

fragten, die sehr unzufrieden oder überhaupt nicht zufrieden sind, bei Berufsträger/innen in Einzelkanzleien am größten.

Neben der „absoluten“ Zufriedenheit war auch die Bewertung der eigenen Situation im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen Gegenstand der Erhebung. Auf die Frage „Im Vergleich zu meinen Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen geht es mir persönlich beruflich und wirtschaftlich[...]“ nehmen insgesamt 15,3% der Befragten ihre Situation schlechter wahr. Unter den Syndikusrechtsanwält/innen gehen jedoch nur 5,7% der Antwortenden davon aus, dass es ihnen „schlechter“ geht.

Abweichungen ergeben sich insbesondere zwischen Männern und Frauen: Männliche Befragte geben mit 12,7% deutlich seltener als weibliche Befragte mit 19,0% an, dass ihre Situation schlechter sei. Auch bei dieser Fragestellung beurteilen Berufsträgerinnen und Berufsträger in Einzelkanzleien ihre Situation besonders schlecht: Unter den Einzelanwält/innen, die gänzlich alleine in der Kanzlei tätig sind, beurteilen 29,7% ihre Situation als schlechter im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen. Auch ergibt sich ein Stadt-/Landgefälle: Berufsträgerinnen und Berufsträger in kleineren Städten beurteilen ihre Situation negativer.

Sowohl die *relative* als auch die *absolute* Zufriedenheit mit der persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Situation ist somit erkennbar abhängig von Kanzleiort

und Kanzleigröße – aber auch vom Geschlecht des/der Berufsausübenden.

Einschätzung der Perspektiven:

Befragt zu den Aussichten auf das Wirtschaftsjahr im Vergleich zum Vorjahr bzw. dem vorangegangenen Erhebungszeitraum, zeigt sich kein eklatanter Negativtrend. Von allen Befragten gaben 17% an, dass das Jahr 2025 beruflich und persönlich schlechter werden wird als 2024, 34,4% gehen demgegenüber davon aus, dass 2025 besser werden wird. Auch hier beurteilten Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer die Perspektive am negativsten. Die Angaben zu den Prognosen bleiben dabei über die Erhebungszeiträume hinweg – gemessen an der Intensität gleichzeitig aufgetretener politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen – recht konstant.

Die persönliche wirtschaftliche Situation selbständiger Rechtsanwält/innen

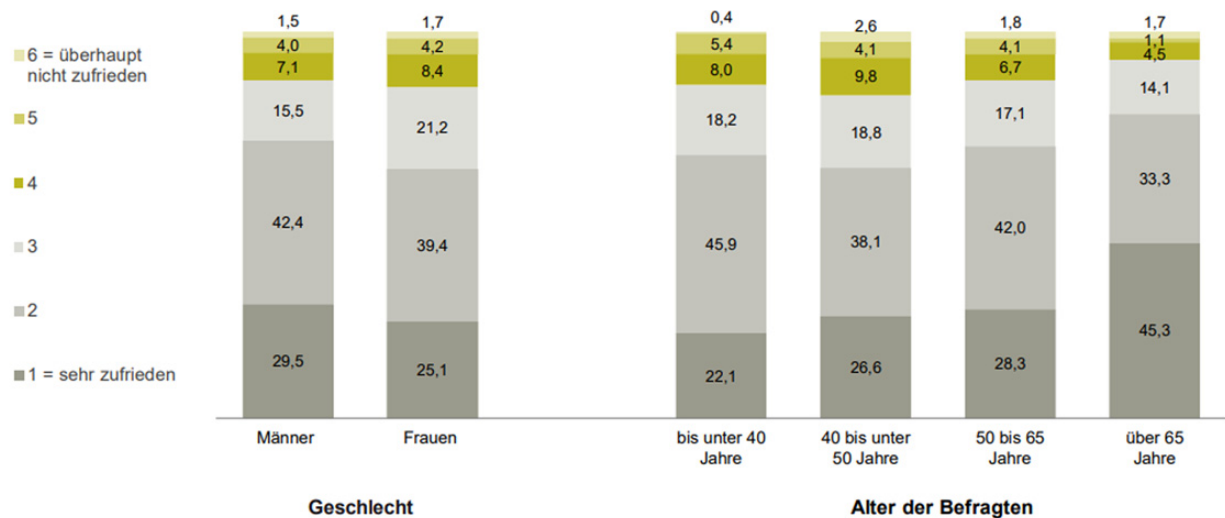
Im Wirtschaftsjahr 2024 erzielten Rechtsanwälte in Deutschland einen durchschnittlichen persönlichen *Honorarumsatz* von 200 Tsd. Euro.

Dieser lag in den alten Bundesländern mit 208 Tsd. Euro höher als im Osten Deutschlands mit 158 Tsd. Euro. Männer erzielen (immer noch) deutlich höhere persönliche Umsätze als Frauen.

Zufriedenheit der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem Beruf nach Geschlecht und Alter in der STAR-Erhebung 2025 für das Wirtschaftsjahr 2024
(in %)



„Wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Beruf als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bzw. als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt?“



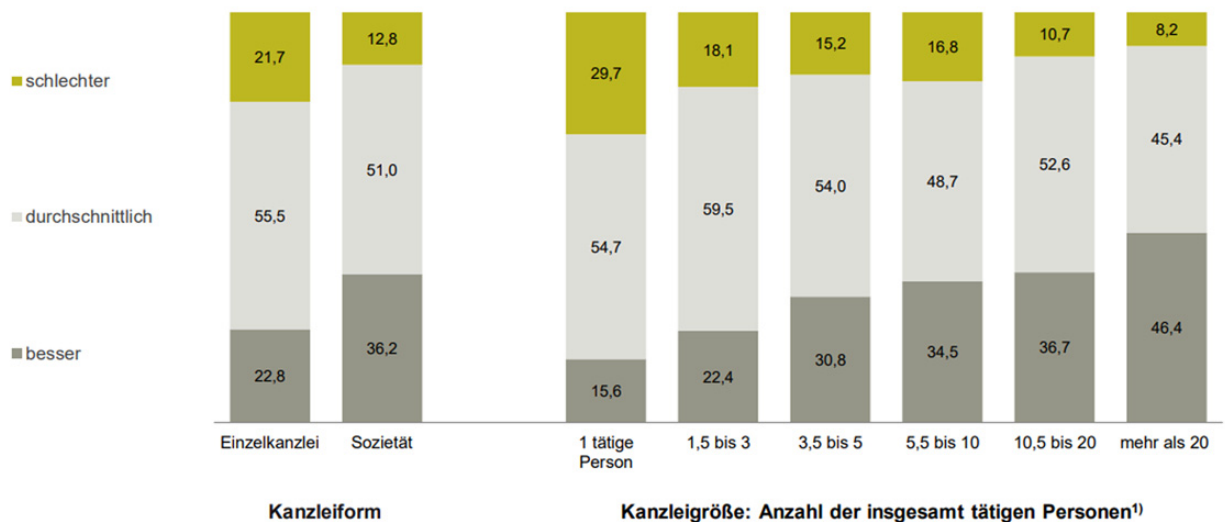
Mittelwert:	2,18	2,33	2,30	2,34	2,22	1,88
Fälle:	1.416	802	461	542	1.039	177

Quelle: STAR-Bericht Abb. 9.5.3

Einschätzung der beruflichen und wirtschaftlichen Lage im Vergleich zu den Kollegen durch die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Kanzleiform und Kanzleigröße
(in %)



„Im Vergleich zu meinen Anwaltsskolleginnen und Anwaltsskollegen geht es mir persönlich beruflich und wirtschaftlich...“



Fälle:	975	767	397	392	198	220	177	291
---------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

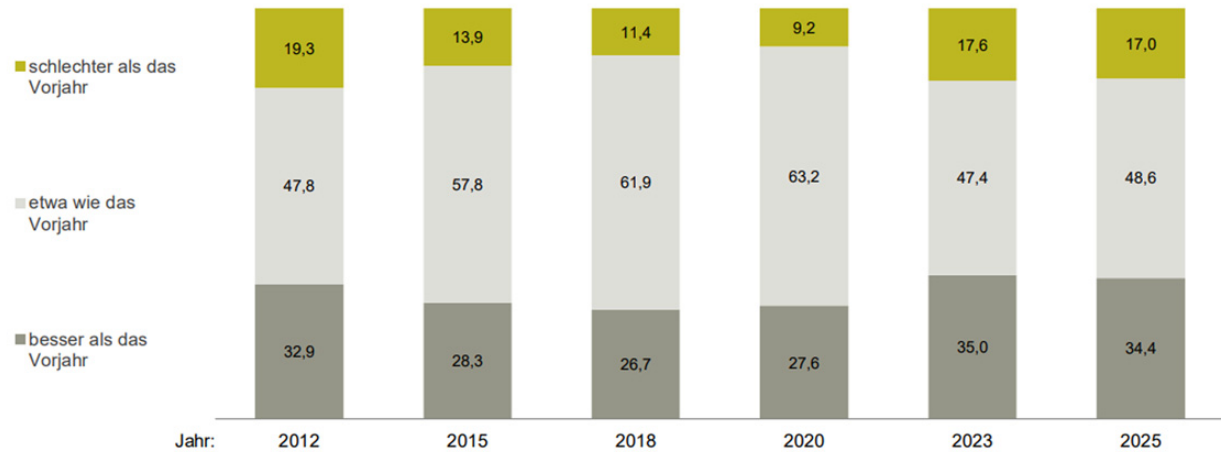
Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform und -größe (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): In Sozietäten schätzen die Befragten ihre berufliche und wirtschaftliche Situation im Vergleich zu ihren Anwaltsskolleginnen und -kollegen insgesamt gesehen positiver ein als in Einzelkanzleien. Dabei beurteilen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Lage gegenüber den Kollegen und Kolleginnen umso besser, je größer die Kanzlei ist, in der sie arbeiten.

Quelle: STAR-Bericht Abb. 9.4.3

Einschätzung der beruflichen und wirtschaftlichen Lage durch die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Jahresvergleich: Erhebungsjahr der jeweiligen STAR-Untersuchung (in %)



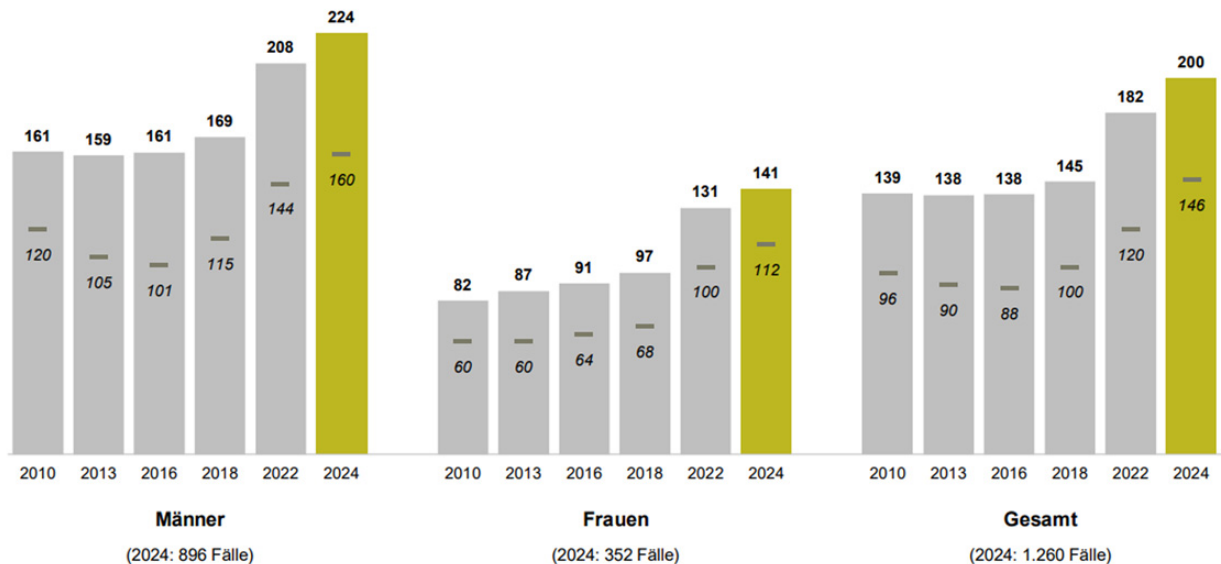
„Das Jahr [...] wird für mich persönlich beruflich und wirtschaftlich...“



STAR-Erhebung:	2012	2015	2018	2020	2023	2025
Fälle:	3.832	3.701	5.460	3.568	2.068	2.220

Quelle: STAR-Bericht Abb. 9.3.5

Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz aus selbstständiger Tätigkeit bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)



Fälle:	2010: 2.398	2013: 2.117	2016: 3.405	2018: 1.983	2022: 1.213	2024: 1.260
---------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Männliche Berufsträger haben im Durchschnitt einen höheren persönlichen Honorarumsatz als Rechtsanwältinnen.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 3.1.1

Auf Bundesebene gaben männliche Berufsträger im Mittel einen persönlichen Honorarumsatz von 224 Tsd. Euro an, selbstständige Rechtsanwältinnen dagegen lediglich von 141 Tsd. Euro.

Die Höhe der Abweichung zwischen Männern und Frauen kann grds. auch durch unterschiedliche Arbeitszeitmodelle bedingt sein. Allerdings zeigen sich geschlechtsabhängige Einkommensunterschiede auch bei der abschließlichen Analyse von in Vollzeit tätigen Rechtsanwältinnen – wenn auch in geringerem Ausmaß.

Mit zunehmendem Lebensalter und damit im Regelfall größerer Berufserfahrung steigt der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz merklich. Zudem zeigt sich, dass Berufsträger, die überwiegend als Anwaltsnotare tätig waren, mit durchschnittlich 427 Tsd. Euro einen deutlich höheren persönlichen Umsatz erzielten als selbstständige Kollegen ohne Notariatstätigkeiten, die im Mittel bei 192 Tsd. Euro lagen.

Weiterhin zeigt sich, dass Berufsträger aus älteren Kanzleien, die vor über fünf Jahren gegründet worden sind, im Durchschnitt einen etwas höheren persönlichen Honorarumsatz für 2024 angeben als selbstständige Befragte aus jüngeren Kanzleien, und dass der persönliche Honorarumsatz auf dem Land bzw. in einer Kleinstadt niedriger ist als in Mittel- oder Großstädten.

Neben den Umsätzen wurden auch die *Gewinne* betrachtet: Nach Abzug der Kosten erzielten Rechtsanwält-

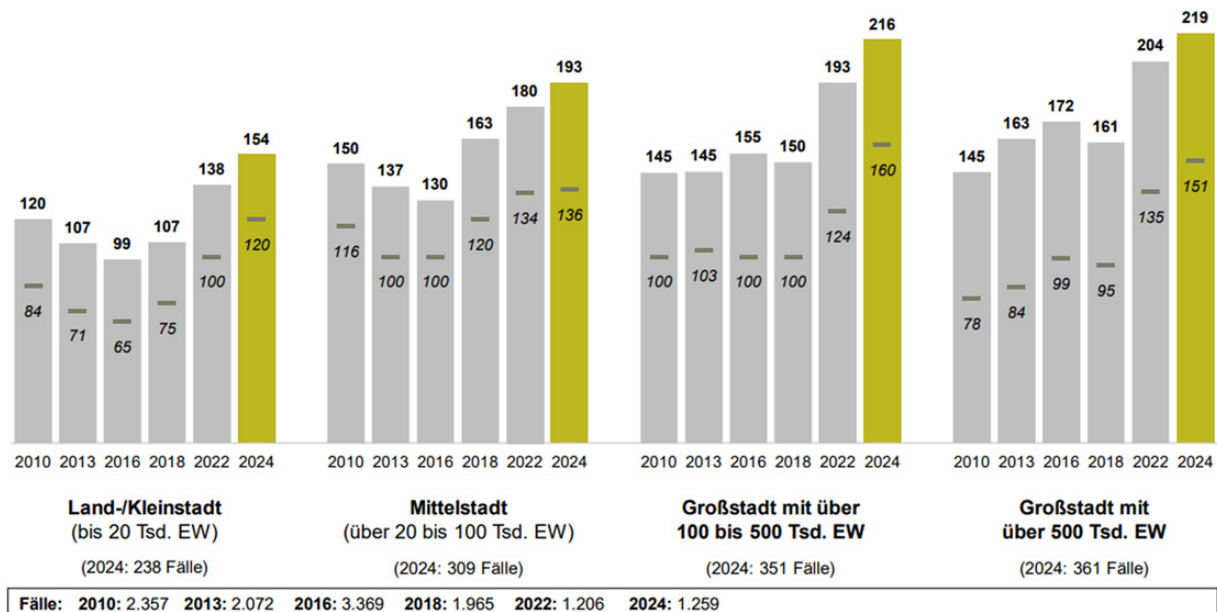
te im Wirtschaftsjahr 2024 auf Bundesebene einen durchschnittlichen persönlichen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit von 106 Tsd. Euro. Nicht nur der persönliche Honorarumsatz, auch der persönliche Gewinn lag im Mittel in den alten Bundesländern mit 114 Tsd. Euro deutlich höher als in den neuen Bundesländern mit 77 Tsd. Euro.

In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen aus der Betrachtung des persönlichen Honorarumsatzes zeigt sich auch hier, dass der persönliche Überschuss von männlichen Berufsträgern in Deutschland mit 120 Tsd. Euro beträchtlich höher war als bei Rechtsanwältinnen mit 73 Tsd. Euro.

Im Hinblick auf die Kanzleiform zeigt sich abermals wie schon beim persönlichen Umsatz, dass Rechtsanwälte in Sozietäten deutlich höhere persönliche Überschüsse verzeichnen als ihre Kollegen in Einzelkanzleien. Auf Bundesebene etwa erwirtschafteten im Jahr 2024 Berufsträger in Sozietäten mit 161 Tsd. Euro etwa doppelt so hohe Überschüsse wie Anwälte in Einzelkanzleien mit 87 Tsd. Euro.

Die weiter oben dargestellten subjektiven Eindrücke, in denen Berufsträger/innen und alleine tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine negativere Einschätzung zeigen, stimmen somit mit den objektiv festzustellenden Umständen und Unterschieden überein.

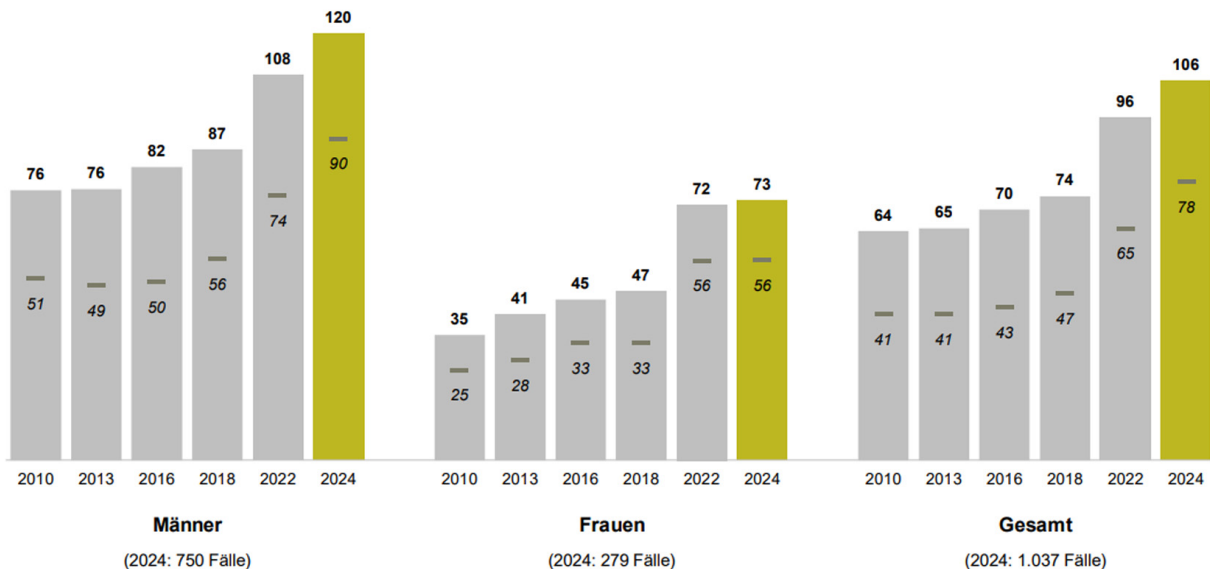
Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz aus selbstständiger Tätigkeit bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt nach Ortsgröße des Kanzleisitzes im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)



Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz von selbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist auf dem Land oder in einer Kleinstadt merklich niedriger als in Mittel- oder Großstädten.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 3.1.20

Durchschnittlicher persönlicher Überschuss aus selbstständiger Tätigkeit bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet)
(in Tsd. Euro)



Fälle: 2010: 2.371 2013: 2.049 2016: 2.797 2018: 1.748 2022: 1.026 2024: 1.037

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Männliche Berufsträger haben im Durchschnitt einen höheren persönlichen Überschuss als Rechtsanwältinnen.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 3.2.1

Vergütungsvereinbarungen

Wenn die befragten Selbstständigen 2024 Vergütungsvereinbarungen getroffen haben, rechneten sie auf Bundesebene durchschnittlich 66 Prozent ihrer Berufstätigkeit als Anwalt darüber ab. Davon entfielen im Durchschnitt 33% auf Zeithonorarvereinbarungen, 16% auf Vereinbarungen des Gegenstandswertes, 12% auf Pauschalhonorarvereinbarungen, 0,4% auf Erfolgshonorarvereinbarungen und 4% auf sonstige Vergütungsvereinbarungen.

Ostdeutsche Anwälte vereinbarten seltener Zeithonorare, ebenso wie Frauen durchschnittlich einen geringeren Anteil über Zeithonorarvereinbarungen abgerechnet und auch insgesamt weniger Vergütungsvereinbarungen getroffen haben als Männer.

Spezialisierte Rechtsanwälte rechneten zu einem größeren Anteil über Zeithonorare ab als nicht spezialisierte Befragte.

Stundensätze

Im Wirtschaftsjahr 2024 lagen die niedrigsten abgerechneten Stundensätze in Deutschland im Mittel bei 195 Euro. Hierbei zeigten sich deutliche Unterschiede nach Geschlecht. Männer berechneten durchschnittlich 200 Euro, während sich bei Rechtsanwältinnen der

durchschnittliche Stundensatz bei der Zeithonorarberechnung auf 182 Euro belief.

Die Regelstundensätze lagen im Jahr 2024 bundesweit bei durchschnittlich 244 Euro. Männer rechneten in diesem Bereich im Mittel 251 Euro pro Stunde ab und Frauen 228 Euro.

Es verwundert nicht, dass die Erhebung zu dem Ergebnis kommt, dass umso höhere Zeithonorare abgerechnet werden, je spezialisierter ein Rechtsanwalt ist und dass die in Einzelkanzleien abgerechneten Zeithonorare niedriger sind als in Sozietäten. Auch nach Größe des Ortes betrachtet, in dem die Kanzlei der Befragten ihren Sitz hat, nehmen Stundensätze bei der Abrechnung über Zeithonorare mit wachsender Einwohnerzahl zu.

Angestellte Rechtsanwält/innen

Die Befragung erhebt auch Angaben zum Einkommen nicht selbstständiger Berufsträger/innen und gibt somit Einblick in die Einkommensverhältnisse angestellter Rechtsanwält/innen, freier Mitarbeiter und auch der Syndici.

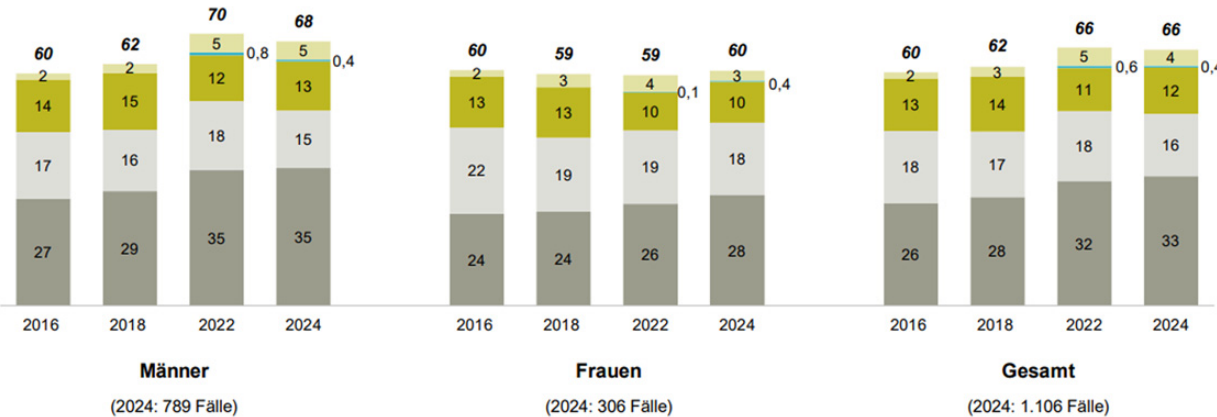
Bei Gesamtbetrachtung aller in einer Anwaltskanzlei angestellten Rechtsanwält/innen, haben diese im Mittel über das ganze Bundesgebiet hinweg für das Jahr 2024 ein Einkommen von 82 Tsd. Euro angegeben.

Durchschnittlicher Anteil von Vergütungsvereinbarungen an der Berufstätigkeit nach Art der Vergütungsvereinbarung nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet) (in %)



„Welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwalt rechneten Sie über Vergütungsvereinbarungen ab?“
(Nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Vergütungsvereinbarungen getroffen haben.)

%-Anteile: Vergütungsvereinbarungen insgesamt
■ Sonstige Vergütungsvereinbarungen
■ Erfolgshonorarvereinbarungen
■ Pauschalhonorarvereinbarungen
■ Vereinbarungen des Gegenstandswertes
■ Zeithonorarvereinbarungen

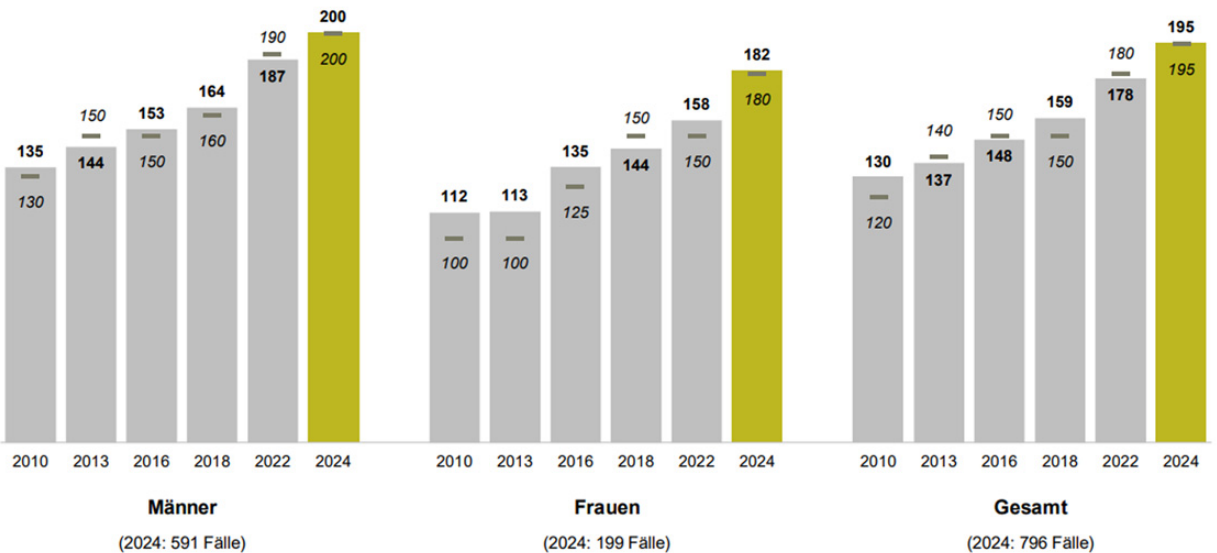


Fälle: 2016: 2.637 2018: 1.454 2022: 1.018 2024: 1.106
Anmerkung: Der Anteil der Erfolgshonorare wurde gesondert erstmalig für das Jahr 2022 abgefragt und konnte in den früheren Erhebungen nur unter „Sonstiges“ eingetragen werden.

Hoch signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Frauen rechneten durchschnittlich einen geringeren Anteil über Zeithonorarvereinbarungen sowie insgesamt weniger über Vergütungsvereinbarungen ab als Männer.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 7.1.1

Durchschnittliche niedrigste Stundensätze bei der Abrechnung über Zeithonorare nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet) (in Euro pro Stunde)

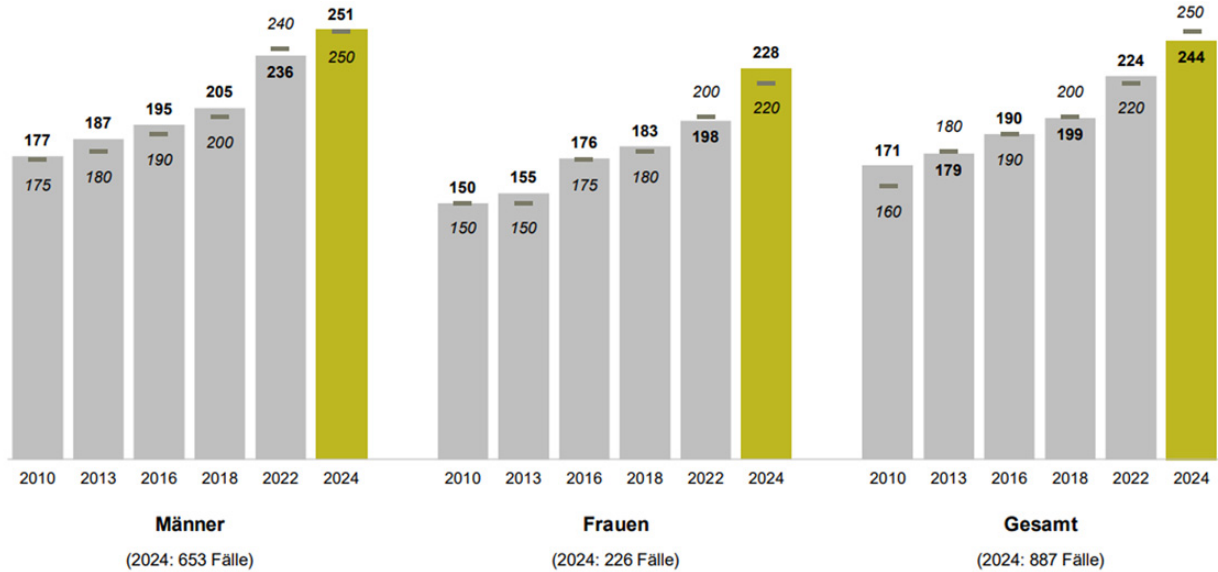


Fälle: 2010: 1.173 2013: 1.156 2016: 1.738 2018: 963 2022: 717 2024: 796

Hoch signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Die durchschnittlichen niedrigsten Stundensätze bei der Abrechnung über Zeithonorare liegen bei Männern höher als bei Frauen.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 7.2.13

Durchschnittliche Regelstundensätze bei der Abrechnung über Zeithonorare nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet)
(in Euro pro Stunde)

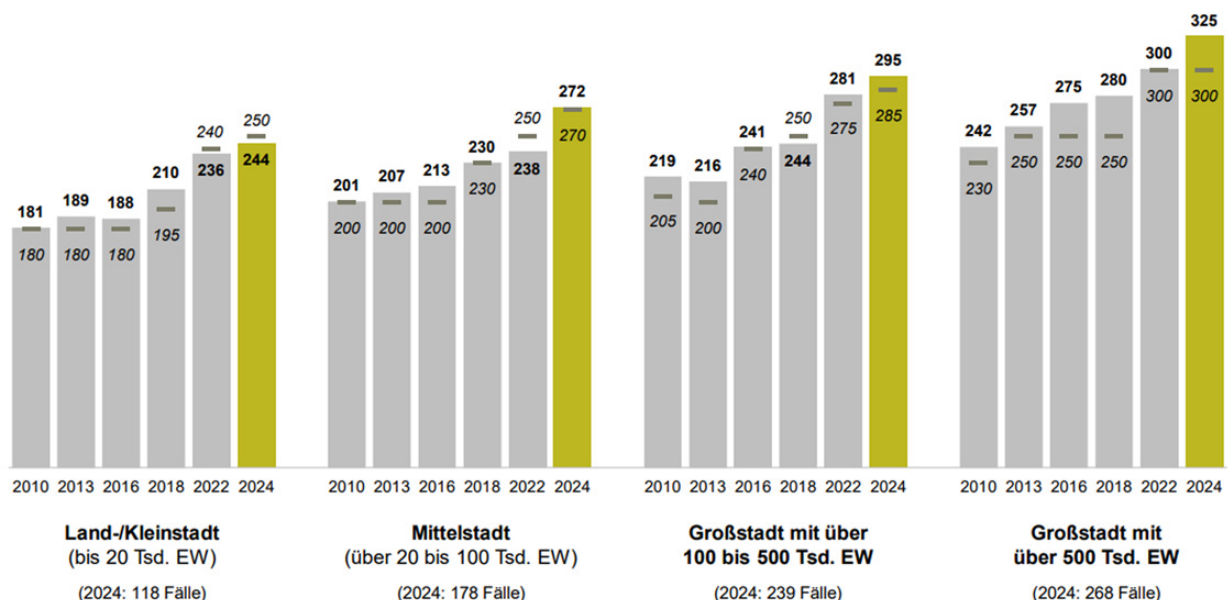


Fälle: 2010: 1.428 2013: 1.361 2016: 1.958 2018: 1.112 2022: 785 2024: 887

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Die durchschnittlichen Regelstundensätze bei der Abrechnung über Zeithonorare liegen bei Männern höher als bei Frauen.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 7.2.15

Durchschnittliche höchste Stundensätze bei der Abrechnung über Zeithonorare nach Ortsgröße des Kanzleisitzes im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet)
(in Euro pro Stunde)

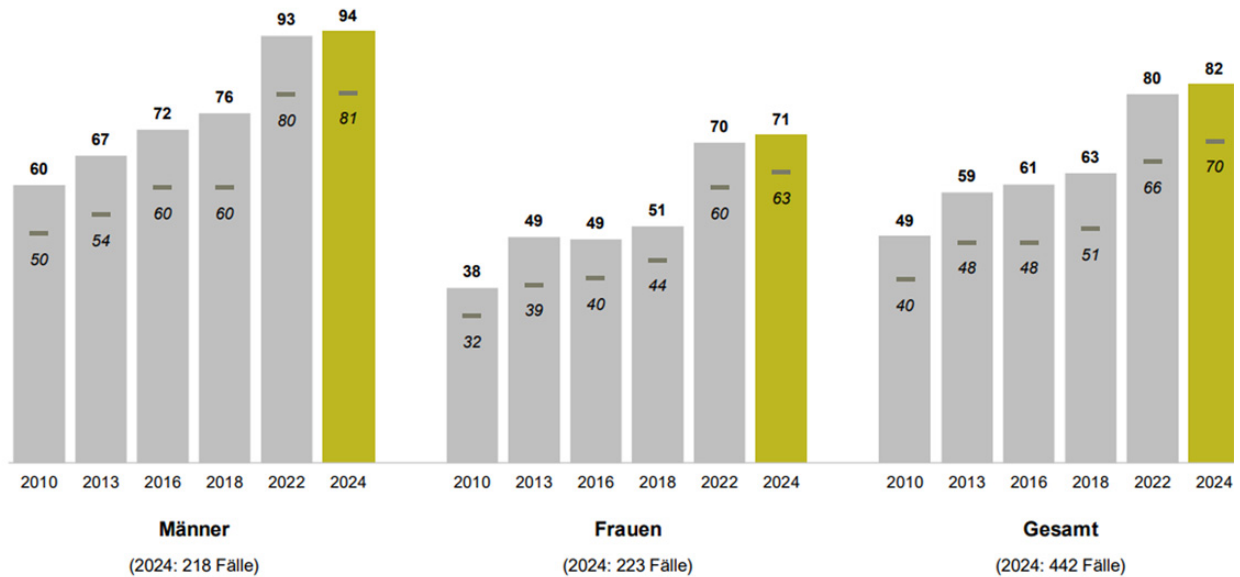


Fälle: 2010: 1.126 2013: 1.093 2016: 1.684 2018: 931 2022: 711 2024: 803

Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Die durchschnittlichen höchsten Stundensätze bei der Abrechnung über Zeithonorare nehmen mit wachsender Ortsgröße zu.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 7.2.67

Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insgesamt nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet)
(in Tsd. Euro)

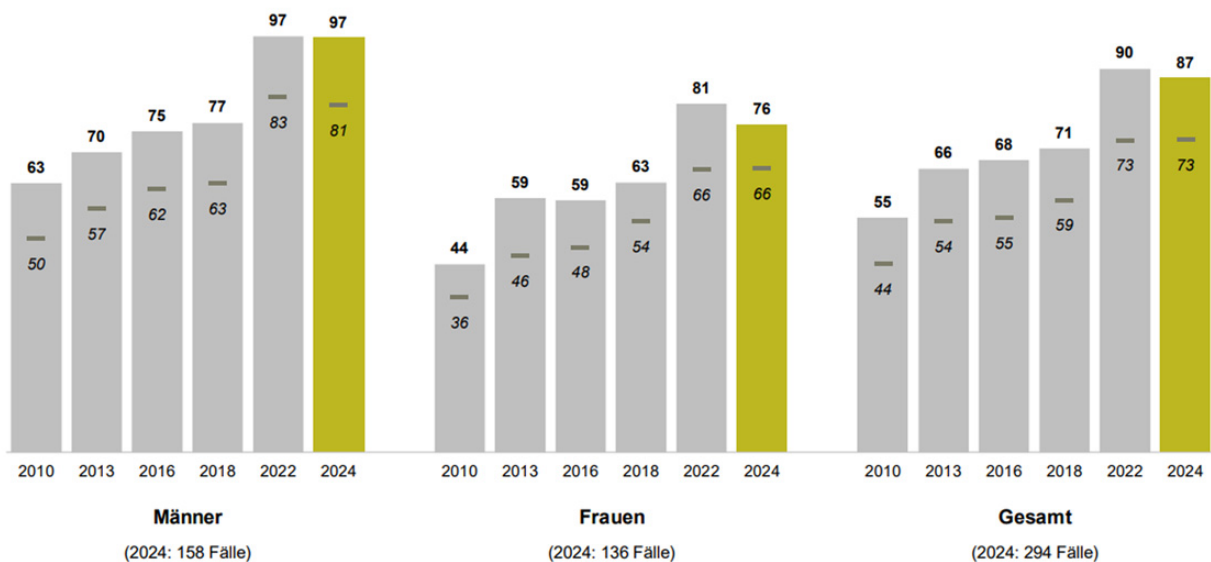


Fälle: 2010: 498 2013: 602 2016: 697 2018: 684 2022: 415 2024: 442

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Männliche angestellte Rechtsanwälte erzielen im Durchschnitt ein höheres Bruttoeinkommen als weibliche angestellte Berufsträger.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 8.1.1

Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Vollzeit-Rechtsanwältinnen und Vollzeit-Rechtsanwälte nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet)
(in Tsd. Euro)

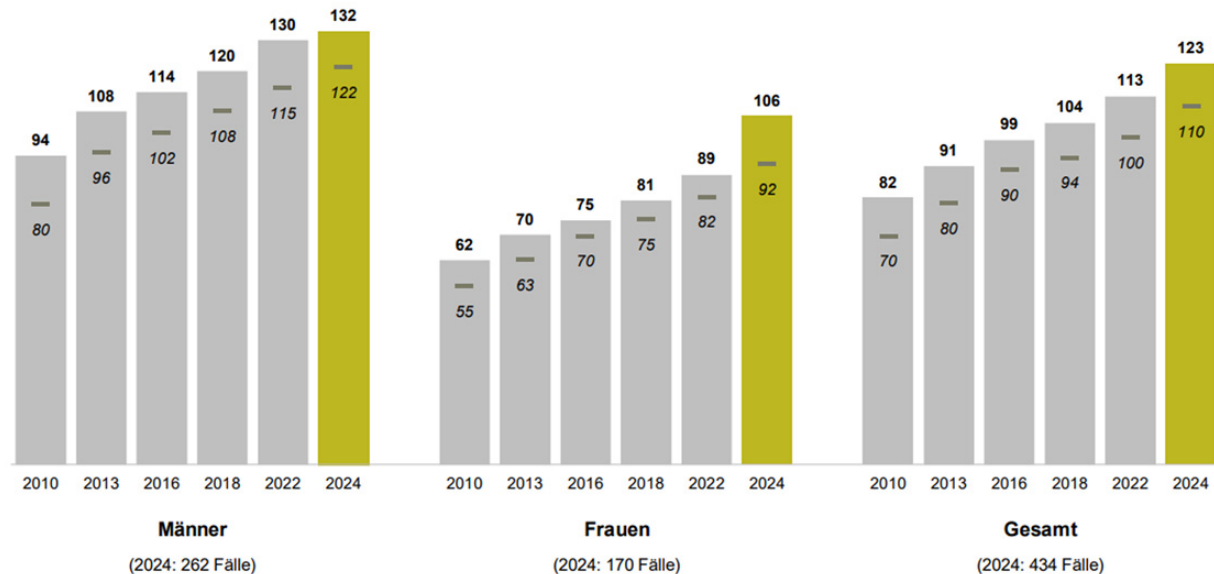


Fälle: 2010: 346 2013: 430 2016: 486 2018: 405 2022: 275 2024: 294

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Männliche angestellte Vollzeit-Rechtsanwälte erzielen im Durchschnitt ein höheres Bruttoeinkommen als angestellte Vollzeit-Rechtsanwältinnen.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 8.1.13

Durchschnittliches Bruttoeinkommen der Syndici insgesamt nach Geschlecht im Jahresvergleich (gesamtes Bundesgebiet)
(in Tsd. Euro)



Fälle: 2010: 549 2013: 701 2016: 908 2018: 705 2022: 463 2024: 434

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht im gesamten Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Männliche Syndici erzielen im Durchschnitt ein höheres Bruttoeinkommen als weibliche Syndici.

Quelle: STAR-Bericht 2025 Abb. 8.3.1

Werden ausschließlich die angestellten Vollzeit-Anwält/innen berücksichtigt, erhöht sich das durchschnittliche Bruttogehalt auf 87 Tsd. Euro. Über alle Auswertungen hinweg zeigt sich in den neuen Bundesländern ein niedrigeres Verdienstniveau als in Westdeutschland. Auch hinsichtlich des Geschlechts zeigen sich die schon bekannten Unterschiede. So haben unabhängig vom Bundesgebiet weibliche Befragte im Schnitt ein geringeres Einkommen genannt als männliche Teilnehmer.

Hervorzuheben ist vor dem Hintergrund des häufig diskutierten Thema der Gender Pay Gap, dass dieses Lohngefälle auch dann noch vorhanden ist, wenn nur die in Vollzeit Tätigen einbezogen werden, Teilzeitmodelle als Grund somit wegfallen.

Wie bei den selbstständigen Berufsträger/innen ergeben sich auch hier erwartbare Unterschiede nach Differenzierungskriterien: Mit zunehmender Kanzlei- und/oder Ortsgröße des Kanzleisitzes steigt in der Tendenz das durchschnittliche Bruttoeinkommen angestellter (Vollzeit-) Rechtsanwält/innen.

Interessant ist, dass die Einkommensdifferenz zwischen West- und Ostdeutschland mit zunehmender Wochenarbeitszeit zu wachsen scheint. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 bis 39 Stunden erhielten westdeutsche Rechtsanwälte 2024 im Mittel ein Bruttoeinkommen von 69 Tsd. Euro, während ihre ostdeutschen Kollegen hier

auf 58 Tsd. Euro kamen; dies entspricht einer Differenz von 11 Tsd. Euro. Bei 50 bis 59 Stunden Wochenarbeitszeit lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen im Westen bei 116 Tsd. Euro, im Osten dagegen bei 83 Tsd. Euro; dies ist ein Unterschied von 33 Tsd. Euro.

Syndikusrechtsanwält/innen

Bei den Syndikusrechtsanwält/innen ergibt sich für das Jahr 2024 mit durchschnittlich 123 Tsd. Euro (bzw. mit 132 Tsd. Euro bei Vollzeit-Syndici) ein merklich höheres Bruttoeinkommen als bei freien Mitarbeitern oder angestellten Berufsträgern. Dabei fallen auch in dieser Gruppe der Berufsträger/innen die Einkünfte in den neuen Bundesländern geringer aus als im Westen Deutschlands. Wenn alle Syndici betrachtet werden, kamen sie 2024 im Osten Deutschlands im Mittel auf 97 Tsd. Euro, in den alten Bundesländern dagegen auf 125 Tsd. Euro.

Vollzeit-Syndici hatten in den neuen Bundesländern im Schnitt Bruttoeinkünfte von 102 Tsd. Euro, während ihre Berufskollegen in Westdeutschland bei 134 Tsd. Euro lagen. Auch hier weisen Männer im Mittel höhere Bruttoeinkommen auf als Frauen. Demgegenüber ergeben sich aus der Standortgröße der Arbeitsstätte keine signifikanten Unterschiede.

Berichte und Bekanntmachungen

121. Kammerversammlung am 29.4.2026

Am 29.4.2026 fand im Industrie-Club in Düsseldorf die 121. Kammerversammlung statt. An der Versammlung nahmen mehr als 80 Teilnehmer/innen teil.

In ihrem Bericht über das Jahr 2025 ging die Präsidentin Leonora Holling insbesondere auf die weiterhin steigenden Mitgliederzahlen ein. Die Rechtsanwaltskammer verzeichnete im Jahr 2025 einen Zuwachs von 1,19% auf insgesamt 13.832 Mitglieder und wird hierdurch konstant mitgliedstärker und ist mittlerweile damit die viertgrößte Rechtsanwaltskammer. Auch die Kampagnen der Rechtsanwaltskammer für die Nachwuchsgewinnung zeigte erfreuliche Erfolge. Die Präsidentin konnte berichten, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Jahr 2025 um knapp 11% gestiegen ist. Neben Mitgliederzahlen und Ausbildungsverhältnissen stieg auch die Zahl der angelegten Aufsichtsverfahren gegen Berufsträger/innen an, jedoch wies die Präsidentin darauf hin, dass zugleich auch die Zahl der unsubstantiierten Beschwerden zugenommen hat. Im Bereich der Fachanwaltschaften ist demgegenüber ein Rückgang der neu verliehenen Fachanwaltstitel zu verzeichnen gewesen.

Die Kammerversammlung beschloss eine Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Diese Änderung gestaltet sich dahingehend, dass die bislang getrennten Gebührenordnungen für Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten sowie die Gebührenordnung für Fachanwaltschaftsachen nach § 89 II Nr. 2 BRAO sowie die Gebührenordnung für die Ausstellung bzw. Registrierung eines

Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (VDB) nunmehr in einer Gebührenordnung zusammengefasst werden sollen. Hintergrund der Neuregelung ist zudem, dass Gebühren an den tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand angepasst werden.

Auch wurden mit der Änderung neue Gebührentatbestände eingeführt, für welche bislang keine Gebührentatbestände existieren, so wird künftig z.B. bei der Beantragung der Einrichtung eines beA-Zugangs durch dienstleistende europäische Rechtsanwälte nach § 27a Abs. 1 EuRAG die Erhebung einer Gebühr möglich. Die Anhebung von Gebühren bzw. die Schaffung weiterer Gebührentatbestände resultiert insbesondere aus den gestiegenen Personal- und Verwaltungsaufwendungen und den damit einhergehenden gestiegenen Kosten sowie aus einem Inflationsausgleich.

Die Versammlung genehmigte den Haushalt 2025 und verabschiedete den Haushaltsvorschlag 2026. Sie erteilte dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung für das Haushaltsjahr 2025.

Weiter erörterte die Versammlung geplante Investitionen in Digitalisierungs- und Modernisierungsprojekte, unter anderem hinsichtlich des Datenschutzes und einer DATEV Nachfolgelösung.

Das vollständige Protokoll der Kammerversammlung finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer unter folgendem Link.

(Rechtsreferendarin Saskia Gürsch)

Lossprechungsfeier und Verleihung des Heinsberg-Preises 2026

Aus der Hand der Präsidentin, Frau Leonora Holling, erhielten am 20.2.2026 im Rahmen der Winterlossprechungsfeier im Industrie-Club zu Düsseldorf 14 Rechtsanwaltsfachangestellte ihre Urkunden über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung. Dabei wurde einmal die Note „sehr gut“, fünfmal die Note „gut“, fünfmal die Note „befriedigend“ und dreimal die Note „ausreichend“ vergeben. Durchgefallen waren – leider – zwei Prüflinge.

Die Präsidentin wies in ihrer Rede darauf hin, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege auf die Mithilfe ihrer Rechtsanwaltsfachangestellten angewiesen und letztere für eine erfolgrei-

che Arbeit unverzichtbar seien. Nicht zuletzt deswegen würde der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die Ausbildung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sehr ernst nehmen.

Die Präsidentin machte ferner darauf aufmerksam, dass die Rechtsanwaltskammer Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Kursen zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in anbiete.

Im Anschluss an die Lossprechungsfeier verlieh Frau Holling den sog. „Heinsberg-Preis“ der Rechtsanwaltskammer. Die beste Absolventin im Jahr 2025 und damit Preisträgerin war Frau Nathalie Wiewiora. Sie hatte

im Juni 2025 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und die Note „sehr gut“ mit 96 Punktzahl erreicht.

Der Preis, der ihr jetzt in Anerkennung dieser herausragenden Leistung verliehen wurde, geht zurück auf den Düsseldorfer Rechtsanwalt Rudolf Heinsberg (1907–1992). Heinsberg hatte der Rechtsanwaltskammer einen höheren Geldbetrag vermacht mit der Auflage, diesen zum Zwecke der Ausbildung von Kanzleimitarbeitern zu verwenden.

Nathalie Wiewiora hat ihre Ausbildung in der Düsseldorfer Kanzlei Henseler & Partner absolviert. Ihre Ausbilderin, Rechtsanwältin Sabine Krumme, bedankte sich persönlich bei ihrer ehemaligen Auszubildenden für ihre außerordentlichen Leistungen und ihr Engagement. Daneben freuten sich ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer sowie Kolleginnen und Kollegen über die verdiente Auszeichnung.

(yni)

Lernen Sie junge Nachwuchskräfte mit der Praktikumswoche kennen

Die Sommerferien rücken näher und bieten Ihnen die Gelegenheit, interessante junge Menschen kennenzulernen. Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind und die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Praktikumswoche Ihre Kanzleien und Ihre Tätigkeitsbereiche präsentieren.

Mit der Praktikumswoche können interessierte junge Menschen ab 15 Jahren täglich in verschiedene regionale Unternehmen hineinschnuppern. **Die Aktion erstreckt sich über die gesamten Sommerferien (20.6.2026–1.9.2026).** Ab sofort können Sie unter www.praktikumswochen-nrw.de/unternehmen Praktikumsstage anbieten.

Die Praktikumswoche zeichnet sich vor allem durch Individualität, gute Planbarkeit und geringen Organisationsaufwand aus. Nach der Registrierung geben Sie an, wann und für welche Berufsfelder Sie Praktikumsstage anbieten möchten. Sie bekommen dann automa-

tisch Praktikant:innen vorgeschlagen, die sich für Ihre Berufsfelder interessieren. Mit nur einem Klick ist der Praktikumsvorschlag angenommen und der/die Praktikant:in erhält automatisch alle wichtigen Informationen zum Praktikumstag. Von dieser aktiven Vermittlung profitieren große und kleine Unternehmen.

Die Teilnahme an der Praktikumswoche ist sowohl für Schüler:innen als auch für Unternehmen **kostenfrei**. Für die passgenaue und automatische Vermittlung nutzen wir die Praktikumswochen-Plattform der stafftastic GmbH.

Mehr Informationen finden Sie im nachfolgend abgedruckten Flyer.

Nutzen Sie die Chance und lernen Sie interessierte Talente kennen – möglicherweise ist Ihr nächster Auszubildender bereits dabei.

(yni)



Wir schenken Ihnen mehr als Sie denken.

Answers
Die KI von Otto Schmidt

Unsere ausgezeichnete KI-Lösung ist ab sofort in allen Online-Modulen enthalten – 5 Prompts am Tag inklusive. Freuen Sie sich auf schnelle, prägnante und verlässliche Antworten auf Basis rechtssicherer Fachliteratur.

Überzeugen Sie sich selbst
Start-Abo: 3 Monate nutzen, nur 2 Monate zahlen!
otto-schmidt.de/answers

Die Talente von morgen schon heute entdecken



**FINDE
DEIN
TALENT!**



Mit den Ferien-Praktikumswochen Nordrhein-Westfalen lernen Sie als Unternehmen in den Sommerferien interessierte Schülerinnen und Schüler kennen. Sie können mit jedem Kurzpraktikum Ihr Unternehmen vorstellen und mit spannenden Einblicken begeistern.

Das unkomplizierte Angebot der Praktikumsstage wird von den Talenten freiwillig zur beruflichen Orientierung genutzt. Die kurzen Einblicke sind für junge Menschen besonders attraktiv, um einen ersten Eindruck in Ihre Arbeitswelt und den Beruf zu erhalten.

Hinweis: Eine Erweiterung auf fünf Praktikumsstage ist möglich

- ✓ **Wenig Organisationsaufwand**
- ✓ **Persönliches Kennenlernen**
- ✓ **Talente von morgen finden**

Anmeldung:

Ab jetzt möglich, bis spätestens
06.07.2026



Hier kostenfrei anmelden!
praktikumswochen.nrw/unternehmen



Unkompliziert Praktika anbieten

Updates 2026:

KI-Copilot, Mindestalter und weitere
Neuerungen auf einen Blick:
praktikumswoche.de/2026

Wann?

Praktikumstage können innerhalb
des gesamten Aktionszeitraums
flexibel geplant werden.

Sommerferien: 20.07. – 01.09.2026

Wer?

Alle Schülerinnen und Schüler ab
15 Jahren können sich anmelden
und teilnehmen.

Wie?

Im Matchingsprozess erstellt die smarte
Plattform Ihnen und den Talenten
automatisch passende Vorschläge.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an unseren
Support unter: support@praktikumswoche.de

Praktika anbieten

Einfach Praktikumsstellen schalten,
Tage auswählen und festlegen, wie viele
Praktikantinnen und Praktikanten Sie
aufnehmen möchten.

Aktive Vermittlung

Die smarte Plattform vermittelt Ihnen
automatisch interessierte junge Menschen.
Beide Seiten müssen anschließend
entscheiden, ob sie den Vorschlag
annehmen oder ablehnen möchten.

Talente begeistern

Zeigen Sie den Schülerinnen und Schülern,
was für ein tolles Unternehmen Sie sind und
wie spannend Tage bei Ihnen im Betrieb
aussehen.



Urteil des BGH vom 1.12.2025 – Erfüllung der Kanzleipflicht

Welche Anforderungen ergeben sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Hinblick auf die von Ihnen einzurichtende Kanzlei im Jahr 2026 und somit in Zeiten, in denen digitale Kommunikationswege zunehmen und in vielen Bereichen traditionelle Berufsbilder einen Wandel erfahren bzw. bereits erfahren haben?

Wo gefühlt die Zeichen auf Liberalisierung standen, hat der BGH nun umfassend und nüchtern – und für manche Berufsträgerinnen und Berufsträger vielleicht auch ernüchternd – klargestellt, dass nach wie vor das Leitbild physisch eingerichteter Kanzleiräume mit einer grundsätzlichen Präsenz des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin gilt.

Digitale Kanzleien oder zeitweise angemietete Räumlichkeiten sind daher vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen nach Darlegung des BGH *berufsrechtswidrig*.

Praktische Relevanz kann die Entscheidung für Berufsträgerinnen und Berufsträger haben, die keine eigenen permanenten Räumlichkeiten vorhalten, sondern zeitweise Büroeinheiten oder Besprechungsräume anmieten, und dies im Rahmen von *Beschwerden* beanstandet wird. Das Vorhandensein einer Kanzlei kann zudem dort von Interesse werden, wo „die Kanzlei“ ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal darstellt, wie z.B. bei der Zulassung von Berufsträger/innen bzw. dem Widerruf der Zulassung, da die Nichteinrichtung einer Kanzlei im Sinne des § 27 BRAO einen möglichen Widerufsgrund gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO darstellt.

Eine Kanzlei im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO meint daher unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung auch im Jahr 2026 noch die Verpflichtung, im Kammerbezirk, in dem der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin zugelassen ist,

- über einen oder mehrere Räume zu verfügen,
- in diesen gewöhnlich Berufsgeschäften nachzugehen,
- zu den üblichen Geschäftsstunden normalerweise dort präsent zu sein
- und ausreichende organisatorische Vorsorge zu treffen, um der rechtsuchenden Öffentlichkeit den Willen, die Räume als Kanzlei zu verwenden, zu offenbaren.

Anforderungen an eine Kanzlei sind daher nach wie vor das Vorhalten von Kanzleischild, Briefkasten und Telefon- bzw. Faxanschluss. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um vom Bestehen einer Kanzlei auszugehen. Es müssen vielmehr *dauerhafte* Räumlichkeiten existieren, auf welche mit den vorgenannten Mindestanforderungen hingewiesen wird.

Ein Kanzleischild alleine, das macht die Rechtsprechung klar, macht einen nur temporär angemieteten Büroraum, der bei Bedarf genutzt werden kann aber in dem der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nicht regelmäßig angetroffen werden kann, noch nicht zur Kanzlei i.S.d. § 27 BRAO.

Dem durchaus beliebten Konzept der Anmietung von Büros durch Berufsträger/innen in Bürogebäuden von Dienstleistern – gerne an renommierten Adressen – in repräsentativen Bürogebäuden, an denen mehr Kanzleischilder angebracht als Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen regelmäßig anzutreffen sind, erteilt der BGH damit eine Absage.

Dabei zeigt sich der BGH unbeeindruckt von dem bisherigen Fortschritt und den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikationswege sowie etwaigen gesellschaftlichen Änderungen in Hinblick auf die Akzeptanz von und den Umgang mit digitalen Angeboten. Bereits der Wortlaut des § 27 Abs. 1 BRAO erscheint dem BGH klar: Im allgemeinen Sprachgebrauch meint die Kanzlei eine räumliche Einheit, von der aus Berufsträger/innen den Beruf ausüben und die den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet. Für ein anderes Verständnis fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

Diese kann geschaffen werden, jedoch nicht durch Zeitgeist oder eine den Zeitgeist widerspiegelnde Rechtsprechung – sondern allein durch den Gesetzgeber. Dieser hat bisher Gelegenheiten zur Änderung der allgemeinen Kanzleipflicht (z.B. anlässlich der Aufhebung des Zweigstellenverbots, der Möglichkeit einer Doppelzulassung oder bei Einführung der weiteren Kanzlei) jedoch nicht zum Anlass für eine entsprechende Lockerung genommen.

Dieses eher enge Verständnis der Kanzlei mag sperrig wirken, ist in der derzeitigen Konzeption und Ausgestaltung des Berufsrechts jedoch kohärent. Anforderungen an die Verlegung eines Kanzleisitzes (§ 27 Abs. 3 BRAO), die Unterscheidung zwischen Kanzlei, Zweigstelle und weiterer Kanzlei (§ 27 Abs. 2 BRAO), die Vertretungsregelungen (§ 53 Abs. 1 BRAO) die Besonderheiten bei einer Doppelzulassung (§ 46c Abs. 4 Satz 2 BRAO) oder auch die engen Regelungen zur

Kanzleipflichtbefreiung (§ 29 BRAO) zeigen, dass Leitbild für alle Regelungen ein Verständnis des Kanzleibegriffs ist, der über eine Briefkastenanschrift mit Kanzleischild hinausgeht.

Der BGH macht deutlich: De lege lata bedeutet Kanzlei eigene Räumlichkeiten mit einem grds. darin antreffbaren Rechtsanwalt, auch um eine persönliche Erreichbarkeit und eine räumlich geschützte Sphäre für die anwaltliche Tätigkeit zu schaffen, um so zu gewährleisten, auch schwierigere Mandantengespräche (z.B. bei komplexeren oder sehr emotionalen und persönlichen Sachverhalten) optimal führen zu können, um einer Benachteiligung hilfsbedürftiger, älterer oder der deutschen Sprache nicht sicherer Mandanten entgegenzuwirken und um eine sichere Aufbewahrung von Unterlagen und Mitteilungen zu gewährleisten (letzteres insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Beschlagnahme gemäß § 97 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

Die Schaffung einer solchen geschützten Sphäre durch Einrichtung einer Kanzlei nach den vorgenannten Maßstäben ist für den BGH auch jedem Rechtsanwalt/jeder Rechtsanwältin grundsätzlich zumutbar – auch wenn dies für den Berufsträger einen Umzug von einem Briefkasten und Mietbüro in renommierten Bürokomplexen an einen weniger renommierten Standort, dafür aber mit einem vollständig eingerichteten Kanzleibetrieb bedeutet.

Ob man der Rechtsprechung als Berufsträger/Berufsträgerin nun zustimmen möchte – vielleicht vor dem Hintergrund der Vorstellung, dass eine gewisse „Greifbarkeit“ und Verfügbarkeit dem Berufsstand und seiner Wahrnehmung von außen grundsätzlich „gut tut“ – oder ob man dieses rundheraus als anachronistisch ablehnt: Das enge Verständnis des Kanzleibegriffs ist nun jedenfalls offiziell bestätigt.

Eine praktische flächendeckende Kontrolle im Wege von „Kanzleibegehungen“, eigeninitiativ eingeleitet durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer zur Prüfung, ob alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihren bei der Kammer angegebenen Kanzleien den vom BGH betonten Anforderungen genügen, ist allein vor dem Hintergrund des immensen Aufwands, den solche Kontrollen gerade bei hohen Mitgliederzahlen bedeuten würden, nicht anzunehmen.

Unabhängig davon besteht jedoch das Risiko, dass im Falle einer Beschwerde über den Kanzleisitz – sei es von Mandanten, Dritten oder Kollegen –, die Kanzleigegebenheiten seitens der Rechtsanwaltskammern zu prüfen und sofern die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, nach pflichtgemäßem Ermessen Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten sind, sofern keine Anpassungen in Hinblick auf den Kanzleisitz vorgenommen werden.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass es in der Praxis bei einem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Kanzleipflicht nach § 27 BRAO häufig naheliegt, dass auch Anknüpfungspunkte für etwaige Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO) bestehen können, insbesondere in Hinblick auf die Lagerung von vertraulichen Unterlagen, und auch eine Überprüfung der Einhaltung der Regelungen bei Inanspruchnahme von Dienstleistern (§ 43e BRAO) erfolgen kann. Bestehende Kanzleiausgestaltungen sollten durch den einzelnen Berufsträger/die jeweilige Berufsträgerin daher diesbezüglich evaluiert werden.

*Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt
Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf*

§ 356a BGB – Der Widerrufsbutton kommt!?

Mit dem *Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts*, welches am 5.2.2026 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und dessen Regelungen im Wesentlichen zum 19.6.2026 in Kraft treten, tritt auch eine neue Fassung des § 356a BGB in Kraft.

§ 356a BGB sieht nun eine *elektronische Widerrufsfunktion* bei Fernabsatzverträgen vor. Bei derlei Verträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, hat der Unternehmer künftig sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann. Die Wi-

derrufsfunktion muss gut lesbar mit „*Vertrag widerrufen*“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss

- während des Laufs der Widerrufsfrist
- auf der Online-Benutzeroberfläche
- ständig verfügbar,
- hervorgehoben platziert
- und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

Die Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion dient der Umsetzung der Verbraucherrechte-RL. Sobald Fernabsatzverträge über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, ist der Unternehmer verpflichtet, für den Verbraucher auch die Möglichkeit vorzusehen, dass Verträge durch Nutzung einer elektronischen Widerrufsfunktion widerrufen werden können.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass Verbraucher einen Vertrag ebenso leicht widerrufen können, wie sie ihn abschließen können. Die Verpflichtung kann somit – je nach Ausgestaltung des Vertragsabschlusses – auch Berufsträgerinnen und Berufsträger betreffen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Mandatsabschlüsse „online“ anbieten, müssen daher prüfen, ob ein entsprechender „Widerrufsbutton“ auch durch sie zu implementieren ist.

In der Gesetzesbegründung¹ wird ausgeführt, dass die Widerrufsfunktion von jeder Unterseite der Online-Benutzeroberfläche unmittelbar zugänglich sein sollte, wobei der Unternehmer Hyperlinks nutzen kann, mit denen der Verbraucher unmittelbar auf eine Seite gelangt, auf der er seine Widerrufserklärung nach § 356a Abs. 2 BGB abgeben kann.

Will der Unternehmer die Widerrufsfunktion in der Fußzeile der Online-Benutzeroberfläche anzeigen lassen, sind für eine gute Leserlichkeit besondere Maßnahmen wie z.B. die Farbwahl oder Kontraste sowie eine hervorgehobene Platzierung erforderlich, die die Widerrufsfunktion eindeutig von anderen Informationen, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem abgrenzt.

Der Verbraucher sollte zudem nicht erst ein Verfahren wie eine Registrierung oder eine Authentifizierung durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen. Das Herunterladen einer Anwendung sollte ebenfalls nicht notwendig sein, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde (§ 356a Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Gleiches gilt für die Verfügbarkeit der Widerrufsfunktion im Login-Bereich eines Kundenkontos. Lediglich dann, wenn auch der Vertrag nur mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend.

In der Regel wird den Vorgaben dadurch entsprochen werden, dass die Widerrufsfunktion optisch hervorgehoben auf der (Haupt)Internetseite des Unternehmers verfügbar ist.

Damit Unternehmer nicht komplexe Programmierungen und Prüfungen vornehmen müssen, um konkrete Widerrufsfristen für einzelne Geschäfte zu ermitteln, um so die Bereitstellung der elektronischen Widerrufsfunktion während des gesamten Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche zu gewährleisten, kann diese auch pauschal und dauerhaft auf der Homepage vorgehalten werden. Der Gesetzgeber betont, dass damit auch kein für den Verbraucher irreführendes Verhalten vorliegt, da die bloße Anzeige der Wi-

derrufsfunktion nicht das gleichzeitige Bestehen eines Widerrufsrechts beinhalte.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion gilt, egal ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Website ermöglicht wird oder – wie bei der Nutzung von Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Website. Der Unternehmer hat in beiden Fällen sicherzustellen, dass der Verbraucher eine elektronische Widerrufsfunktion benutzen kann.

Um zu verhindern, dass ein Widerrufsrecht versehentlich ausgeübt wird, muss die Möglichkeit bestehen, dass die Widerrufserklärung auf eine Weise bestätigt wird, die die Widerrufsabsicht des Verbrauchers bestätigt (§ 356a Absatz 3 BGB). Die Ausübung des Widerrufsrechts soll daher in zwei Schritten erfolgen:

1. Betätigung der Widerrufsfunktion „*Vertrag widerrufen*“ und
2. Eingabe der erforderlichen Informationen zur Identifizierung sowie anschließende Betätigung der Bestätigungsfunktion „*Widerruf bestätigen*“.

Benutzt der Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechts die elektronische Widerrufsfunktion, muss der Unternehmer dem Verbraucher sodann eine Eingangsbestätigung für diesen Widerruf übermitteln. Für die Praxis empfiehlt es sich, in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Wirksamkeit und Reichweite der Widerrufserklärung noch aussteht.

Die nach § 356a BGB neu geschaffene Pflicht zur Einrichtung einer Widerrufsfunktion kann auch Kanzleien treffen. Der Anwendungsbereich der Pflicht und der mit ihrer Umsetzung verbundene (Kosten-)Aufwand dürfte im Bereich von Rechtsanwaltskanzleien jedoch als eher überschaubar einzuschätzen sein.

Angesichts des Gesetzeswortlauts, der Gesetzesbegründung sowie der zugrundeliegenden Richtlinie ist wohl nicht davon auszugehen, dass eine allgemeine Pflicht zur Einführung eines Widerrufsbuttons auf jeder Kanzlei-Website besteht.

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Widerrufsfunktion („Widerrufsbutton“) gilt lediglich dann, wenn ein Fernabsatz-Widerrufsrecht besteht und (Mandats-)Verträge über eine Online-Benutzeroberfläche (Website/App) abgeschlossen werden können.

Während die Voraussetzung des Bestehens eines Fernabsatz-Widerrufsrechts bei Mandatsverträgen mit Verbrauchern häufig gegeben sein wird, dürfte die Abschlussmöglichkeit über eine Benutzeroberfläche in der Praxis – zumindest derzeit noch – seltener gegeben sein.

Für eine Anwendbarkeit und damit eine Pflicht zum Widerrufsbutton ist erforderlich, dass der Mandatsver-

¹ Regierungsentwurf abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_GAendVVVR.pdf?__blob=publicationFile&v=2

trag direkt über die Website oder in einer App etc. geschlossen werden kann. Dies dürfte in der rechtsanwaltlichen Praxis tendenziell „Massengeschäfte“ betreffen, bei denen die Mandatsannahme automatisiert wurde und bei denen die Mandantschaft – wie in einem Webshop – Daten in ein Formular eingibt und sodann über eine Schaltfläche wie etwa „*Verbindlich bestellen/beauftragen*“ o. ä. klickt.

Greifen Kanzleien auf derlei Möglichkeiten zum Mandatsvertragsabschluss zurück, ist künftig selbstverständlich die Verpflichtung zum „Widerrufsbutton“ gemäß § 356a BGB n.F. auch durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beachten.

In Kanzleien, in denen zur Mandatsanbahnung bereits solche Oberflächen existieren oder ihre Entwicklung ohnehin geplant ist, dürfte die Einführung einer entsprechenden Widerrufsfunktion im Verhältnis zu den sonstigen Anforderungen (vgl. z.B. E-Commerce-RL, Barrierefreiheit, Datenschutz etc.) was Kosten betrifft, nicht erheblich ins Gewicht fallen. Vielmehr dürfte ein entsprechender Widerrufsbutton technisch auch mit Standard-Funktionen des Website- und App-Designs relativ leicht umsetzbar sein. Im Regierungsentwurf war der Erfüllungsaufwand seinerzeit mit ca. 240 Euro angegeben worden.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass kleinere Kanzleien, die Mandatsanbahnungs-Tools wie etwa *Jupus* nutzen, darauf angewiesen sein werden, dass ihre jeweiligen Dienstleister die Gesetzesänderung verfolgen und die Umsetzung bzw. den entsprechenden Support standardmäßig anbieten.

Eine größere Belastung kann die Neuerung dagegen für kleinere Kanzleien mit einer eigens designten Website/App bedeuten, über die Verbraucher direkt Mandatsverträge abschließen können. Dies dürfte in der Praxis jedoch wohl eine eher seltene Konstellation darstellen.

In Hinblick auf weitere Einzelheiten, Rechts- und Anwendungsfragen, z.B. wie weit man das Tatbestandsmerkmal des „Vertragsschlusses über eine Online-Benutzeroberfläche“ auslegen kann, wird die Entwicklung in Praxis und Rechtsprechung abzuwarten sein.

*Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt
Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf*

Wenn's schnell
gehen muss.



Neuaufgabe!

Buch + Datenbank. Enthält über 100 Muster.

Das Standardwerk enthält eine aktuelle und umfassende Darstellung des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren. Da in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig schnelles Handeln notwendig ist, schafft dieses Werk einen kompetenten Überblick über das rechtssichere Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz speziell hier im Arbeitsrecht.

Neben den allgemeinen Grundlagen von Arrest, einstweiliger Verfügung, Rechtsmitteln, Vollstreckung und Schadensersatz enthält das Buch im besonderen Teil einzelne Regelungstatbestände zum einstweiligen Rechtsschutz im Individualarbeitsrecht, Arbeitskampf, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Mit über 100 online abrufbaren Mustern und zahlreichen Formulierungshilfen zu allen relevanten Verfahrenshandlungen wie Anträgen, Rechtsmitteln und verfahrensrechtlichen Verfügungen. Das macht schnelles Handeln möglich.

Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

Korinth Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren
Grundlagen – Praxis – Muster
Bearbeitet von RiArbG a.D. Michael H. Korinth. 6. neu bearbeitete Auflage 2026, gbd., 678 Seiten, Buch + Datenbank – Freischaltcode im Buch enthalten, 139 €. ISBN 978-3-504-42721-4

Das Werk online
otto-schmidt.de/aka
juris.de/arbr

Optional mit Answers
otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Erfüllung der Kanzleipflicht

BRAO § 27

Die Erfüllung der Kanzleipflicht gem. § 27 Abs. 1 BRAO setzt nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraus, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum für anwaltliche Dienste zur Verfügung steht. Der darin liegende Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte freie Berufsausübung ist auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung weiterhin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Urteil des BGH in Anwaltssachen vom 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger ist im Bezirk der Beklagten als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Mit E-Mail vom 2.1.2019 zeigte er der Beklagten an, seinen Kanzleisitz an den Standort der A. GmbH am Berliner Hauptbahnhof verlegt zu haben.

Die A. GmbH ist ein Unternehmen, das an unterschiedlichen Standorten in Berlin und der gesamten Bundesrepublik Büro- und Konferenzräume stunden-, tages- oder monatsweise vermietet. An ihrem Standort am B. sind ein Kanzleischild des Klägers sowie ein Briefkasten angebracht, der neben der Firma der A. GmbH auch den Namen und die Berufsbezeichnung des Klägers ausweist. Über eingehende Post wird der Kläger durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiter der A. GmbH, die seine Post in einem abgeschlossenen Fach aufbewahren, informiert. Ein eigenes Klingelschild des Klägers ist nicht vorhanden; seine Mandanten benutzen die Klingel der A. GmbH. Für eingehende Anrufe greift der Kläger auf einen Servicedienstleister zurück, der ebenfalls eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben hat.

Die Beklagte wies den Kläger darauf hin, dass die Kanzleipflicht zwingend eine bestehende Räumlichkeit erfordere, die zur Durchführung anwaltlicher Tätigkeiten sowie eines persönlichen und vertraulichen Mandantengesprächs geeignet sei, und forderte ihn auf, unter Vorlage eines ggf. mit der A. GmbH geschlossenen Vertrags mitzuteilen, ob er einen dauerhaften Mietvertrag für ein Büro abgeschlossen, ein Tagesbüro oder gar keine Räumlichkeiten angemietet habe. Der Kläger teilte mit, für Mandantengespräche jeweils einen der am Standort der A. GmbH am B. vorgehaltenen drei Konferenzräume bedarfsabhängig stundenweise anzu-

mieten. Die Verfügbarkeit der Räume habe noch nie infrage gestanden. Akten führe er vollständig digital und weitere anwaltlichen Tätigkeiten übe er an seinem Wohnsitz aus.

Nach weiterem Schriftwechsel erteilte die Beklagte dem Kläger eine „missbilligende Belehrung“, weil er über keine eigenen Räumlichkeiten zur Durchführung seiner anwaltlichen Tätigkeiten verfüge und damit seiner Kanzleipflicht nach § 27 BRAO nicht nachkomme.

Diese missbilligende Belehrung hatte der Anwaltsgerichtshof auf Anfechtungsklage des Klägers mit im Wesentlichen folgender Begründung aufgehoben: Die Anfechtungsklage gegen die als Verwaltungsakt zu qualifizierende missbilligende Belehrung der Beklagten sei statthaft, zulässig und in der Sache begründet. Der Kläger halte den Anforderungen des § 27 Abs. 1 BRAO und der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügende Kanzleiräumlichkeiten vor.

Zweck des § 27 Abs. 1 BRAO sei, mit dem Kanzleisitz die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer festzustellen und eine räumlich eindeutig definierbare Stelle zu bestimmen, an die alle für den Anwalt bestimmten Zustellungen, Mitteilungen und sonstigen Nachrichten wirksam gerichtet werden könnten. Angesichts der Änderung der Rahmenbedingungen für die anwaltliche Tätigkeit durch den gesellschaftlichen Wandel infolge der Digitalisierung komme es auf ein modernes, technikoffenes Verständnis des Kanzleibegriffs an. Danach genüge der Kläger den Anforderungen des § 27 Abs. 1 BRAO, da er seine Erreichbarkeit an seinem Kanzleisitz hinreichend durch organisatorische und personelle Maßnahmen sichergestellt habe und insbesondere die Mindestanforderungen der Rechtsprechung an eine Kanzleiorganisation erfüllt seien. Dass der Kläger vor Ort nicht in nennenswertem Umfang präsent sei, stehe dem nicht entgegen.

Soweit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Rechtsanwalt dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen zu „angemessenen Zeiten“ für anwaltliche Dienste zur Verfügung zu stehen habe, sei der Begriff der Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auszulegen. Danach komme es darauf an, ob die anwaltliche Anwesenheit zu dem Zweck, dem rechtsuchenden Publikum zur Verfügung zu stehen, erforderlich sei, wobei, wie sich auch aus § 5 BORA ergebe, auf die individuelle Berufsausübung des jeweiligen Rechtsanwalts abzustellen sei. Hierzu habe der hochspezialisierte Kläger vorgetragen, dass bislang nicht ein Mandant unangekündigt bei ihm vorstellig geworden und seit Beginn seiner Berufsausübung an diesem Kanzleisitz im Jahr 2019 lediglich fünf Mal, zuletzt vor annähernd drei Jahren, ein persönlicher Be-

ratungstermin in seinen Räumen gewünscht worden sei.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit der vom Anwaltsgerichtshof zugelassenen Berufung. Sie ist der Ansicht, die Kanzleipflicht nach § 27 Abs. 1 BRAO setze als Mindestvoraussetzung die Vorhaltung von eigenen, dauerhaft vorhandenen Kanzleiräumen voraus. Daran habe sich auch durch die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der anwaltlichen Berufsausübung nichts geändert.

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des Urteils des Anwaltsgerichtshofs die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er verteidigt das angegriffene Urteil und trägt ergänzend vor, ihm stünden an seiner Kanzleiadresse während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit bestimmte anmietbare Konferenzräume zur Verfügung. Auch in dem Jahr zwischen dem Verfassen der Klagebegründung und der Berufungserwidernung sei er dort nur von einem einzigen Mandanten aufgesucht worden. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils sowie die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a Abs. 2 und 3 VwGO. [...] Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 112a Abs. 1, § 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, § 42 VwGO) statthaft. [...]

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die missbilligende Belehrung vom 14.10.2021 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Beklagte hat zu Recht angenommen, dass der Kläger mit der lediglich bei Bedarf stundenweisen Anmietung von Konferenzräumen für Mandantengespräche in einem Business-Center an der von ihm angegebenen Kanzleianschrift seiner Kanzleipflicht gem. § 27 Abs. 1 BRAO nicht genügt.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats genügt der Rechtsanwalt seiner Pflicht, gem. § 27 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, nur, wenn er über einen oder mehrere Räume verfügt, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und zu den üblichen Geschäftsstunden normalerweise zu erreichen ist. In diesem Raum/diesen Räumen muss er zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen (vgl. nur Senat, Beschlüsse vom 30.6.1986 – AnwZ (B) 16/86, BRAK-Mitt. 1986, 224 und vom 18.10.2004 –

AnwZ (B) 69/03, BRAK-Mitt. 2005, 86). Außerdem muss der Rechtsanwalt ausreichende organisatorische Vorsorge treffen, um der rechtsuchenden Öffentlichkeit seinen Willen, den Raum/die Räume als Kanzlei zu verwenden, zu offenbaren. Dazu gehört als Mindestanforderung, dass der Rechtsanwalt auf die Kanzlei durch ein Praxisschild hinweist und einen Telefonanschluss unterhält, unter dem er erreichbar ist (vgl. Senat, Beschlüsse vom 16.7.1962 – AnwZ (B) 11/62, BGHZ 38, 6 LS 2 und S. 11 [Widmung als Kanzlei] und vom 9.5.2025 – AnwZ (Brfg) 8/25, NJW-RR 2025, 1012 Rn. 17 mwN). Erforderlich ist demnach die dauerhafte Einrichtung bestimmter Räumlichkeiten, in denen der Rechtsanwalt gewöhnlich angetroffen werden kann und Mandanten mit ihm vertrauliche Gespräche führen sowie ihre Unterlagen und Mitteilungen vor unbefugtem Zugriff sicher verwahrt wissen können (vgl. Senat Urteil vom 13.9.2010 – AnwZ (P) 1/09, BGHZ 187, 31 Rn. 31). An diesem Ort muss der Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des Senats zwar nicht ständig persönlich anwesend (vgl. Senat, Beschluss vom 25.1.2023 – AnwZ (Brfg) 30/22, BRAK-Mitt. 2023, 182 Rn. 15), gleichwohl aber zu den üblichen Geschäftsstunden zu angemessenen Zeiten präsent sein.

Anders als vom Anwaltsgerichtshof angenommen reicht es somit nicht aus, den Mindestanforderungen an eine Kanzleiorganisation (Kanzleischild, Briefkasten, Telefon- und Faxanschluss) zu genügen. Da diese Mindestanforderungen (nur) dazu dienen, bestimmte Räumlichkeiten für die rechtsuchende Öffentlichkeit als Kanzlei kenntlich zu machen, setzen sie die Existenz dieser Räumlichkeiten vielmehr (selbstverständlich) voraus. Das zeigt sich insbesondere daran, dass sich das Kanzleischild nach der Rechtsprechung des Senats auf bestimmte, von dem Rechtsanwalt auch tatsächlich als Kanzlei genutzte Räumlichkeiten beziehen muss (vgl. Senat, Beschlüsse vom 6.7.2009 – AnwZ (B) 26/09, NJW-RR 2009, 1577 Rn. 5 und vom 18.9.1989 – AnwZ (B) 5/89, juris Rn. 5; siehe auch Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 27 Rn. 5g; Prütting in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 6 f.; Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 BRAO Rn. 71). Ein Kanzleischild, das – wie im Fall des Klägers – lediglich den Eindruck erweckt, dass an diesem Ort auch Büroräume des Rechtsanwalts vorhanden seien, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

2. Dieses Verständnis von § 27 Abs. 1 BRAO entspricht der überwiegenden Ansicht in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung (siehe etwa OLG Koblenz, AnwBl 1981, 151; EGH Celle, BRAK-Mitt. 1991, 103; AGH Dresden, BRAK-Mitt. 2005, 31, 33; AGH Berlin, Beschlüsse vom 19.10.2015 – 1 AGH 6/13, juris Rn. 5 und vom 29.5.2017 – I AGH 2/16, juris Rn. 21; KG, Urteil vom 24.8.2018 – 5 U

134/17, juris Rn. 84 ff.) und Literatur (Siegmond in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 BRAO Rn. 21, 32, 48 f., insb. 55 ff. sowie § 5 BORA Rn. 11 ff.; Prütting in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 6 f., 14; Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 27 BRAO Rn. 5, 5g, 6, 11 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl., § 27 BRAO Rn. 5; Remmertz/Offermann-Burckart, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 10 ff., 24; Bitsch/Müller in Peres/Senft, Sozietätsrecht, 3. Aufl., § 39 Rn. 14 f.; Schumann, NJW 1990, 2089, 2092; Kiwitt, ZAP 2019, 1029, insb. 1036 ff.). Auch soweit teilweise unter Verweis auf die gesellschaftliche und technische Entwicklung Zweifel geäußert werden, ob diese örtliche Bindung des Rechtsanwalts noch zeit- und verfassungsgemäß ist, wird sie jedenfalls derzeit angesichts des bislang (erst) erreichten Stands elektronischer Kommunikation noch für geboten erachtet (siehe etwa Offermann-Burckart, AnwBl Online 2020, 412, 418; Remmertz/Offermann-Burckart, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 10 ff., 24 ff., 27; Prütting, AnwBl 2011, 46, 47; Rohrlich, ZAP 2019, 873, 876; Ebers/Remmertz, StichwortKommentar Legal Tech, Stichwort „Rechtsanwalt, Berufsrecht“ Rn. 22 [Stand 1.4.2025]; aA Jacklowsky in Hartung/Scharmer, BRAO/FAO, 8. Aufl., § 5 BORA Rn. 13, 19, 20).

3. Für ein anderes Verständnis der Kanzleipflicht fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

- a. Die Auslegung von § 27 Abs. 1 BRAO ergibt, dass die Erfüllung der Kanzleipflicht nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraussetzt.
- aa. Hierfür spricht zunächst der bislang unverändert beibehaltene Wortlaut des § 27 Abs. 1 BRAO, wonach der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten muss. Der Begriff der „Kanzlei“ ist zwar gesetzlich nicht definiert und könnte nicht nur als Bezeichnung eines konkreten Büro- oder Dienstraums/-orts verstanden werden, sondern auch als abstrakte Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei oder Sozietät (vgl. etwa BAG, NZA 2009, 485 Rn. 32 „wirtschaftliche Einheit“).

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er jedoch vornehmlich als Beschreibung der räumlichen Einheit gebraucht, von der aus ein Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt und der den Mittelpunkt seiner Tätigkeit bildet (vgl. KG, Urteil vom 24.8.2018 – 5 U 134/17, juris Rn. 86; Remmertz/Offermann-Burckart, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2

Rn. 10; Kiwitt, ZAP 2019, 1029 f.; Duden online, www.duden.de/rechtschreibung/Kanzlei). Auch die Verpflichtung, die Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, zeigt, dass die Vorschrift des Vorhandensein von (einrichtungsfähigen) Räumlichkeiten, die nicht nur vorübergehend vorgehalten werden, voraussetzt (vgl. Remmertz/Offermann-Burckart, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 11). Zwar kann nach heutigem Verständnis auch ein rein virtueller Raum „eingerichtet“ werden. Im historischen Kontext war mit dieser Formulierung aber fraglos allein ein realer Raum gemeint.

- bb. Die Gesetzgebungsgeschichte zeigt ebenfalls, dass der Gesetzgeber bis heute an einem räumlichen Verständnis des Kanzleibegriffs festhält. Dass der historische Gesetzgeber von einer dauerhaft vorhandenen und für die anwaltliche Tätigkeit genutzten Räumlichkeit ausgegangen ist, zeigt sich an seiner Begründung für die Lockerung der Wohnsitzpflicht für Rechtsanwälte in der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959, in der er u.a. darauf verwiesen hat, dass der Rechtsanwalt weiterhin am Sitz des Gerichts eine Kanzlei unterhalten müsse und die modernen Verkehrsverhältnisse es ihm ermöglichen, seine Kanzlei in angemessener Zeit zu erreichen (RegE einer Bundesrechtsanwaltsordnung, BT-Drucks. III/120, S. 68 [zu § 39 Abs. 2 BRAO-E]). Auch die vollständige Aufhebung der Wohnsitzpflicht im Jahr 1994 wurde damit begründet, dass es für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege entscheidend nur auf die Kanzleipflicht ankommen könne, weil eine rechtsratsuchende Partei wissen wolle, welche Rechtsanwälte in einem bestimmten örtlichen Bezirk tätig sind und an welchem Ort ein Rechtsanwalt „in seiner Kanzlei“ erreicht werden kann (RegE eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, BT-Drucks. 12/4993, S. 26).

Mit der im Jahr 2007 folgenden Aufhebung des Zweigstellenverbots (BGBl. I S. 358) und des Verbots der Sternsozietät (BGBl. I S. 2840) hat der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt zwar umfangreiche Möglichkeiten eröffnet, seine anwaltliche Tätigkeit nicht nur von einer (Haupt-)Kanzlei aus auszuüben. Er hat dies aber gerade nicht zum Anlass genommen, auch die Kanzleipflicht abzuschaffen, sondern sich bewusst für deren Beibehaltung entschieden (siehe BR-Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, BT-Drucks. 16/513, S. 15; Senat, Urteil vom 13.9.2010 – AnwZ (P) 1/09, BGHZ 187, 31 Rn. 34).

Gleiches gilt für die im Jahr 2015 eröffnete Möglichkeit einer Doppelzulassung als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt (BGBl. I S. 2517). Nach § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO liegt der Kanzleisitz des Syndikusrechtsanwalts zwar an seiner Arbeitsstätte, womit er nicht ständig an einem weiteren Kanzleiort anwesend sein kann. Auch hier hat der Gesetzgeber in der Entwurfsbegründung zu § 46c Abs. 4 BRAO aber auf „die in § 27 BRAO verankerte Kanzleipflicht“ verwiesen, die in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte lediglich für ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt modifiziert werde, und ausdrücklich betont, dass Rechtsanwälte mit einer Doppelzulassung für ihre Tätigkeit für die Allgemeinheit einer gesonderten Zulassung nach § 4 BRAO „sowie einer gesonderten Kanzlei nach § 27 BRAO“ bedürften (Fraktions-E, BT-Drucks. 18/5201, S. 39).

Schließlich wurde die Kanzlei des Rechtsanwalts auch noch in der Gesetzesbegründung zur Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“ in § 27 Abs. 2 BRAO im Jahr 2017 wiederholt als Standort zur Berufsausübung bzw. Standort, an dem die berufliche Tätigkeit entfaltet wird, umschrieben (siehe RegE eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drucks. 18/9521, S. 102 ff.). Der Begriff „Standort“ vermittelt Präsenz und Statik. Mit nur bei Bedarf angemieteten Räumlichkeiten und einem dort nur nach Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Mandanten anwesenden Rechtsanwalt ist das nicht zu vereinbaren (vgl. KG, Urteil vom 24.8. 2018 – 5 U 134/17, juris Rn. 90; siehe auch Remmert/Offermann-Burckart, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 12).

- cc. Auch der systematische Zusammenhang von § 27 Abs. 1 BRAO belegt ein weiterhin räumliches Verständnis des Kanzleibegriffs. Das zeigt sich zunächst an den Regelungen zur Verlegung der Kanzlei (§ 27 Abs. 2 und 3 BRAO), insbesondere „in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer“. Darüber hinaus verdeutlicht § 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO, wonach der Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen muss, wenn er sich länger als zwei Wochen „von seiner Kanzlei entfernen will“, dass es einer gewissen Präsenz vor Ort bedarf und die Kanzleianschrift nicht nur eine Briefkastenanschrift oder ein Ort sein kann, an dem ein Ansprechpartner angetroffen werden kann, der den Kontakt zu dem Rechtsanwalt herstellt. An diesem Verständnis des Kanzleibegriffs hält der Gesetzge-

ber trotz der bisherigen digitalen Entwicklung weiterhin fest. Denn er hat zwar den vertretungsfrei zulässigen Abwesenheitszeitraum unter Verweis auf die durch die zunehmende Digitalisierung verbesserten Möglichkeiten, die eigene Arbeit und diejenige in der Kanzlei auch von außerhalb zu organisieren, mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154) von zuvor einer auf nunmehr zwei Wochen verlängert. Von einer – ebenfalls diskutierten – vollständigen Abschaffung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO hat er jedoch ausdrücklich in Anbetracht der aus § 27 BRAO folgenden Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und -anwälte zur Führung einer Kanzlei abgesehen, weil eine umfassende Kontrolle der Arbeitsabläufe „in einer Kanzlei“ von Zeit zu Zeit auch einer persönlichen Überprüfung bedürfe (vgl. RegE, BT-Drucks. 19/26828, S. 201).

Außerdem spricht für ein räumliches Verständnis insbesondere die bereits genannte Regelung in § 46c Abs. 4 S. 2 BRAO, nach der ein Syndikusrechtsanwalt, der zugleich als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO zugelassen oder im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig ist, für jede Tätigkeit eine „weitere Kanzlei zu errichten und zu unterhalten“ hat. Soweit der Anwaltsgerichtshof dagegen aus § 5 BORA ableiten will, die in § 27 Abs. 1 BRAO geregelte Kanzleipflicht sei subjektiv, d.h. entsprechend der individuellen Berufsausübung des jeweiligen Rechtsanwalts zu bestimmen, ist dem nicht zu folgen. Dabei kann dahinstehen, ob das Tatbestandsmerkmal „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ in § 5 BORA nicht ohnehin nur als Gattungsbegriff und die Ausrichtung auf „ihre“ Berufsausübung damit lediglich als abstrakt-generelle Bezeichnung rechtsanwaltlicher Tätigkeit zu verstehen ist (so etwa Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 5 BORA Rn. 9 ff.). Auch wenn § 5 BORA eine individuelle Ausrichtung enthalten sollte (dafür etwa Jacklofsky in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl., § 5 BORA Rn. 18 ff.; Prütting in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 5 BORA Rn. 7; Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 5 BORA Rn. 7), könnte diese untergesetzliche Norm die den Rechtsanwälten von der Bundesrechtsanwaltsordnung auferlegten Pflichten nur konkretisieren, nicht aber abändern (Scharmer in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, BORA Einf. Rn. 63; Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., Einleitung BORA Rn. 36). § 27 BRAO selbst sind jedoch keine Anhaltspunkte für eine individualisierende Betrachtung zu entnehmen.

Daher gibt auch die von der Literatur dafür angeführte Beschlussvorlage des Ausschusses 2 der 7. Satzungsversammlung zur Änderung des § 5 BORA im Jahr 2021, der zufolge „die moderne Telekommunikation ausreichende Möglichkeiten bietet, eine ‚Kanzlei‘ auch anders, insbesondere ohne feste Büroräume zu betreiben, ohne dass dies im Widerspruch zum anwaltlichen Berufsrecht stünde“ (SV-Protokoll 2/22, S. 22, zitiert bei Jacklofsky in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl., § 5 BORA Rn. 13), keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

dd. Die dauerhafte Vorhaltung eigener Räumlichkeiten für die anwaltliche Tätigkeit entspricht schließlich auch Sinn und Zweck der Kanzleipflicht. Der Zweck der in § 27 Abs. 1 BRAO normierten Kanzleipflicht besteht – anders als vom Anwaltsgerichtshof angenommen – nicht allein darin, durch die örtliche Festlegung die für den Rechtsanwalt zuständige Rechtsanwaltskammer zu bestimmen und sicherzustellen, dass er über den angegebenen Kanzleiort in irgendeiner Form für Gerichte und Rechtsuchende erreichbar ist. Wie sich bereits aus der Begründung der ursprünglichen Regelung im Jahr 1958 ergibt, soll die Kanzleipflicht vielmehr auch gewährleisten, dass der Rechtsanwalt mit dem Gericht und den Rechtsuchenden „in enger Verbindung bleibt“ (RegE, BT-Drucks. III/120, 68 [zu § 39 Abs. 2 BRAO-E]). In Bezug auf die Verbindung mit dem Gericht mag dieser Gesichtspunkt mit dem Wegfall des Lokalisationsgebots für Rechtsanwälte im Jahr 2007 und der Einführung der elektronischen Gerichtsakte zwar an Gewicht verloren haben.

Unabhängig davon besteht der Zweck der Gewährleistung einer engen Verbindung aber jedenfalls in Bezug auf die Rechtsuchenden unverändert fort. Diese enge Verbindung beschränkt sich nach dem dargelegten Regelungskonzept des Gesetzgebers auch nicht auf den (fern-) kommunikativen Aspekt, d.h. darauf, dass an den Rechtsanwalt Zustellungen erfolgen können und er überhaupt erreichbar ist. Dazu würde die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder die Mitteilung einer Zustellanschrift und der Kommunikationsdaten ausreichen.

Die zweite Maßnahme lässt das Gesetz nicht, die erste nur für den Fall zu, dass der Rechtsanwalt von der Kanzleipflicht befreit ist. Von diesem Ausnahmefall abgesehen soll es mithin einen festen Ort geben, an dem der Rechtsanwalt gewöhnlich angetroffen werden kann, an dem insbesondere Mandanten mit ihrem Rechts-

anwalt vertrauliche Gespräche führen und sie ihre Unterlagen und Mitteilungen vor unbefugtem Zugriff sicher verwahrt wissen können (vgl. Senat, Urteil vom 13. September 2010 – AnwZ (P) 1/09, BGHZ 187, 31 Rn. 31).

- b. Diese Auslegung von § 27 Abs. 1 BRAO, gegen die das Bundesverfassungsgericht bislang keine Bedenken erhoben hat (vgl. BVerfGE 72, 26, 30 ff.; BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275, 276), ist auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der darin liegende Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte freie Berufsausübung ist weiterhin auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt.
- aa. Ein Eingriff in die freie Berufsausübung muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründet werden können. Das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel muss ferner geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Auch muss bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein (vgl. BVerfGE 72, 26, 31; 138, 261 Rn. 53 f.; Burghart in Leibholz/Rinck, GG, 91. Lieferung 10/2023, Art. 12 Rn. 296 ff. mwN). Sowohl bei der Frage der Geeignetheit als auch bei der Einschätzung der Erforderlichkeit verfügt der Gesetzgeber über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vgl. dazu BVerfGE 115, 276, 308 f.; 116, 202, 224 f.; BVerfG, NVwZ 2008, 1338 Rn. 44 mwN). Allerdings darf bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung nicht außer Acht bleiben, dass die gesetzliche Regelung der Kanzleipflicht zwar nur die Berufsausübung beschränkt, sich aber die Anwendung der Regelung in Verbindung mit der gesetzlich vorgesehenen Sanktion als Eingriff in die Berufswahl auswirken kann und insoweit strenger verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss (BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275, 276; BVerfGE 72, 26, 32).
- bb. Nach diesen Maßstäben bestehen für die gesetzgeberische Entscheidung, mittels der Kanzleipflicht des § 27 Abs. 1 BRAO in die freie Berufsausübung von Rechtsanwälten einzugreifen, weiterhin verfassungsrechtlich hinreichende Rechtfertigungsgründe.

- (1) Der Gesetzgeber verfolgt mit der in § 27 Abs. 1 BRAO geregelten Kanzleipflicht das legitime Gemeinwohlziel einer funktionie-

renden Rechtspflege (vgl. nur BVerfGE 72, 26, 31 f.; 135, 90 Rn. 62, 67).

- (2) Die Verpflichtung, am Kanzleisitz dauerhaft bestimmte Räumlichkeiten zur Berufsausübung vorzuhalten, ist weiterhin ein grundsätzlich geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 115, 276, 308; 116, 202, 224).

Das ist hier der Fall, da die Pflicht zur dauerhaften Vorhaltung bestimmter Räumlichkeiten als Kanzlei sowohl die persönliche Erreichbarkeit des Rechtsanwalts für das Gericht und Rechtssuchende, insbesondere auch in eiligen Fällen (vgl. Senat, Beschluss vom 12.12.1988 – AnwZ (B) 37/88, juris Rn. 9), gewährleistet als auch eine räumlich geschützte Sphäre für die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben sicherstellt.

- (3) Die Erforderlichkeit dieser Verpflichtung im verfassungsrechtlichen Sinne zur Erreichung des angestrebten Ziels ist ebenfalls weiterhin zu bejahen. Infolge der dem Gesetzgeber auch hinsichtlich der Erforderlichkeit zustehenden Einschätzungsprärogative können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirkung versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vgl. BVerfGE 115, 276, 309; 116, 202, 225). Das ist angesichts des mit der Regelung verfolgten gesetzgeberischen Zwecks nicht ersichtlich.

- (4) Schließlich ist die Verpflichtung, unter der angegebenen Anschrift dauerhaft über eigene Räumlichkeiten zur Berufsausübung zu verfügen, auch bei der gebotenen Gesamt abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe einem Rechtsanwalt weiterhin zumutbar und damit auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

- (a) Dass diese Verpflichtung den einzelnen Rechtsanwalt übermäßig belasten

würde, ist jedenfalls im Regelfall nicht ersichtlich (vgl. Senat, Beschluss vom 12. Dezember 1988 – AnwZ (B) 37/88, juris Rn. 12). Die damit zu erfüllenden Voraussetzungen einer Kanzlei (Raum, Telefon, Briefkasten, Kanzlei- bzw. Klingelschild) sind in der Regel unschwer und mit wenig Aufwand vorzuhalten (vgl. Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 29 Rn. 8). Etwai- gen Ausnahmefällen, in denen dies im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten geboten sein sollte, kann gem. § 29 Abs. 1 BRAO durch Befreiung von der Pflicht des § 27 Abs. 1 BRAO hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. BVerfGE 72, 26, 32).

- (b) Demgegenüber kommt der Gewährleistung einer persönlichen Erreichbarkeit des Rechtsanwalts und einer geschützten räumlichen Sphäre für die Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit trotz des digitalen Wandels der Gesellschaft und der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs weiterhin ein besonderes Gewicht zu.
- (aa) Die persönliche Anwesenheit und Erreichbarkeit des Rechtsanwalts vor Ort kann entgegen der Ansicht des Klägers nicht mit der Begründung als entbehrlich angesehen werden, dass anwaltliche Beratungsgespräche angesichts der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten und -gewohnheiten auch per Telefon oder Internet geführt werden könnten.

Zwar mag es zutreffen, dass ein Informationsaustausch mittels telefonischer/elektronischer Kommunikation insbesondere von unternehmerisch tätigen Mandanten häufig für ausreichend erachtet und eine persönliche Besprechung mit dem Rechtsanwalt vor Ort seltener nachgefragt wird (so auch Rohrlich, ZAP 2019, 873, 875, 878). Gleichwohl lassen sich schwierigere Mandantengespräche, etwa bei komplexeren Sachverhalten und/oder bei Sachverhalten mit besonderem privaten/persönlichen Bezug, weiterhin optimal nur im persönlichen Gespräch am gleichen Ort und in einer die Vertraulichkeit wahren Räumlichkeit führen (vgl. Kiwitt, ZAP 2019, 1029, 1037). Auch zur Führung vertraulicher

Mandantengespräche, die den Schutzvorschriften der § 100d Abs. 1, 2 und 5, § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 160a Abs. 1 StPO gegenüber Ermittlungsmaßnahmen unterliegen, bedarf es immer noch einer bestimmten, eindeutig definierten geschützten räumlichen Sphäre. Hinzu kommt der wesentliche Gesichtspunkt, dass bei ausschließlich telefonischer und/oder elektronischer Kommunikation die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts und die Beratungsmöglichkeit für hilfsbedürftige, ältere oder der deutschen Sprache nicht sichere Mandanten jedenfalls erheblich eingeschränkt wäre (vgl. Kiwitt, ZAP 2019, 1029, 1037).

- (bb) Dem legitimen Zweck der Kanzleipflicht wird entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass der Rechtsanwalt (nur) auf einen entsprechenden Wunsch des Mandanten persönliche Gespräche an der angegebenen Kanzleianschrift durchführt und dort eigens dafür stundenweise einen Besprechungsraum anmietet. Das gilt unabhängig davon, ob – wie vom Kläger geltend gemacht – aufgrund der Mandantenstruktur des jeweiligen Rechtsanwalts und/oder seiner fachlichen Spezialisierung persönliche Gespräche vor Ort nur selten gewünscht werden.

Zunächst kann sich auch bei einer solchen „Mandantenstruktur“ die Notwendigkeit einer kurzfristigen persönlichen Besprechung vor Ort ergeben, die bei einer lediglich bedarfsweisen Anmietung von Büroräumen nicht gewährleistet werden könnte. Der Kläger hat zwar vorgetragen, dass die Verfügbarkeit der am Standort vorhandenen drei Konferenzräume für ihn wegen deren „extrem“ geringer Auslastung noch nie infrage gestanden habe. Auch damit ist jedoch nicht hinreichend sichergestellt, dass er notfalls auch kurzfristig über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügen kann. Unabhängig davon kann sich ein Rechtsanwalt aber auch nicht darauf zurückziehen, nur für die von ihm gem. § 44 BRAO übernommenen Mandate auf Wunsch persönlich vor Ort zur Verfügung zu stehen und generell für „Laufkundschaft“

nicht erreichbar zu sein. Vielmehr ist ein Rechtsanwalt im Interesse einer geordneten Rechtspflege, insbesondere der Gewährung effektiven Rechtsschutzes sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Bereich (vgl. BVerfGE 122, 39, 50), nach §§ 48 bis 49a BRAO im Fall seiner Beiordnung grundsätzlich verpflichtet, über § 44 BRAO hinaus bestimmte anwaltliche Hilfeleistungen zu übernehmen und damit auch für nach seiner Mandantenstruktur unübliche Mandanten zur Verfügung zu stehen (vgl. AGH Dresden, BRAK-Mitt. 2005, 31, 33; Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 Rn. 26; Kiwitt, ZAP 2019, 1029, 1032).

Überdies ist es auch in Zeiten moderner Kommunikationsmittel nicht ausgeschlossen, dass Rechtsuchende einen Rechtsanwalt (auch ohne Beiordnung) ohne vorherige Kontaktaufnahme per Telefon oder Internet in seinen Kanzleiräumen aufsuchen (vgl. AGH Berlin, Beschluss vom 29.5.2017 – I AGH 2/16, juris Rn. 21), um sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und ihr Anliegen erstmals vorzutragen.

- (cc) Ein dauerhaft vorgehaltener Kanzleiraum ist zudem weiterhin für die sichere Aufbewahrung von dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit übergebene Unterlagen und Mitteilungen erforderlich.

Auch die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ändert nichts daran, dass einem Rechtsanwalt von den Mandanten – etwa bei Urkundenprozessen oder in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes – Originalunterlagen oder Beweisstücke sowie Asservate durch das Gericht übergeben werden können, für deren Aufbewahrung es einer dauerhaften, eindeutig bestimmten und räumlich geschützten Sphäre bedarf (vgl. Kiwitt, ZAP 2019, 1029, 1037; Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 27 Rn. 11; Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 Rn. 57 [eigene und absperzbare Schränke für Kanzleiakten des Syndikusrechtsanwalts]). Das gilt hinsicht-

lich der von Mandanten übergebenen Unterlagen bzw. Gegenstände insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vor Beschlagnahme gem. § 97 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO (vgl. Siegmund, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 27 Rn. 28, 32).

Im Übrigen ist auch mit Gerichten und Behörden eine rein elektronische Kommunikation flächendeckend derzeit noch nicht möglich (Ebers/Remmert, Stichwortkommentar Legal Tech, Stichwort „Rechtsanwalt, Berufsrecht“ Rn. 22 [Stand 1.4.2025]; Remmert/Offermann-Burckardt, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl., § 2 Rn. 27). Auch für die sichere Aufbewahrung von gerichtlicher/behördlicher Korrespondenz oder von zur Einsicht übersandten Akten oder Originalunterlagen (§ 19 BORA) sind daher immer noch bestimmte Räumlichkeiten erforderlich.

- (dd) Schließlich ist die Vorhaltung dauerhafter Räumlichkeiten auch für die Wahrung der Vertrauensgrundlagen der Rechtsanwaltschaft (vgl. dazu BVerfGE 87, 287, 320 f.; BGH, Urteil vom 20.3. 2023 – AnwZ (Brfg) 12/21, NJW 2023, 2724 Rn. 19) von Bedeutung. Gerade bei fortschreitender Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit bedarf es zur Wahrung des Vertrauens in die Beständigkeit und Erreichbarkeit des Rechtsanwalts, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verantwortlichkeit für die von ihm übernommene anwaltliche Dienstleistung, jedenfalls einer (orts-)festen Anlaufstelle, an der er zu gewöhnlichen Geschäftszeiten persönlich angetroffen werden kann (vgl. Kiwitt, ZAP 2019, 1029, 1036 f.). Dem wird ein Rechtsanwalt, der lediglich telefonisch, via Internet und unter der angegebenen Anschrift grundsätzlich nur postalisch (Briefkasten) kontaktierbar ist, nicht gerecht.
- (ee) Eine andere Beurteilung ist entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht deshalb geboten, weil viele Rechtsanwälte heutzutage in einem Anstellungsverhältnis für andere Rechtsanwälte oder als Syndikusrechtsanwälte

tätig sind und die von ihnen für die Berufsausübung genutzten Räume nicht von ihnen selbst, sondern von ihrem Arbeitgeber eingerichtet und unterhalten werden. Aus dem Anstellungsverhältnis ergibt sich zwingend, dass der angestellte Rechtsanwalt in eine von seinem Arbeitgeber eingerichtete und unterhaltene Kanzlei (im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO) eingegliedert ist (Prütting in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 12). Und auch Syndikusrechtsanwälte müssen die Kanzleipflicht und ihre organisatorischen Mindestanforderungen erfüllen (vgl. Prütting in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 27 Rn. 9).

4. Die Beklagte hat auch bei Auslegung und Anwendung des § 27 Abs. 1 BRAO im konkreten Fall des Klägers Bedeutung und Tragweite des Art. 12 Abs. 1 GG hinreichend Rechnung getragen.
- a. Der Kläger hat seiner Kanzleipflicht gem. § 27 Abs. 1 BRAO nicht genügt. Dass er die Mindestanforderungen an eine Kanzleiorganisation (Kanzleischild, Briefkasten, Klingel mit Namensschild sowie Telefaxanschluss und Telefon) erfüllt, über digitale Kommunikationsmöglichkeiten verfügt (E-Mail-Adresse, beA-Postfach, Homepage) und (nur) auf Wunsch persönliche Mandantengespräche unter der von ihm angegebenen Kanzleianschrift in von ihm eigens dafür angemieteten Konferenzräumen in einem Business-Center durchführt, reicht dafür nicht aus.
- b. Eine ausnahmsweise Befreiung des Klägers von der Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO war und ist nicht geboten. Abgesehen davon, dass eine solche Befreiung wegen der besonderen Bedeutung der Kanzleipflicht für eine ordnungsgemäße funktionierende Rechtspflege nur in besonderen Ausnahmefällen und auch dann regelmäßig nur befristet möglich ist (vgl. Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 29 Rn. 7; Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 29 Rn. 13), ist im Fall des Klägers keine Härte im Sinn von § 29 Abs. 1 BRAO gegeben. Dass der Kläger seine anwaltliche Tätigkeit, wie von ihm geltend gemacht, aufgrund seiner Mandantenstruktur weitgehend mittels Fernkommunikationsmitteln ausüben kann, reicht dafür nicht aus. Auch dann kann jederzeit eine persönliche vertrauliche Unterredung in den Räumlichkeiten des Rechtsanwalts nachgefragt und/oder die sichere Verwahrung von Unterlagen oder Mitteilungen erforderlich werden. Wie der Kläger insbesondere Letzteres mit sei-

ner nur bedarfsabhängigen stundenweisen Anmietung von Besprechungsräumen gewährleisten will, ist nicht ersichtlich.

Die vom Kläger geltend gemachten wirtschaftlichen Umstände, konkret sein Umsatz (für 2024 unter 40.000 €) im Verhältnis zu den Berliner Mietpreisen für Büroflächen (nach seinen Angaben für ein Kanzleibüro „angemessener Größe von 40 qm“ 13.920 €/Jahr), rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte im Sinn von § 29 BRAO. Eine angespannte finanzielle Lage des Rechtsanwalts ist regelmäßig kein Grund für eine dauernde Befreiung von der Kanzleipflicht, und nur wirtschaftliche Interessen stellen keinen Härtefall dar, zumal die Voraussetzungen einer Kanzlei mit wenig Aufwand vorzuhalten sind. Dass es dem Kläger nicht möglich sein sollte, im Raum Berlin für ihn wirtschaftlich tragbare Räumlichkeiten, möglicherweise auch unter einer weniger (verkehrs-) günstig oder repräsentativ gelegenen Anschrift, dauerhaft zu mieten, ist nicht ersichtlich. Wollte man seiner Argu-

mentation folgen, wäre jeder Rechtsanwalt mit geringerem Umsatz in Gebieten mit höheren Mietpreisen von der Kanzleipflicht freizustellen.

- c. Schließlich ist auch das von der Beklagten gewählte Mittel einer missbilligenden Belehrung des Klägers nicht unverhältnismäßig. Die missbilligende Belehrung stellt nicht nur im Vergleich mit dem Zulassungswiderruf nach § 14 Abs. 3 Nr. 4 BRAO oder mit Maßnahmen nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO, sondern auch mit der Sanktion der (förmlichen) Rüge nach § 74 BRAO das schonendste Mittel dar, um die Kanzleipflicht gegenüber dem Kläger durchzusetzen. Da die Beklagte dem Kläger bereits mit Schreiben vom 9.4.2019 ihre Rechtsauffassung mitgeteilt hatte, war sie auch nicht gehalten, ihm gegenüber nochmals ein Mittel ohne Eingriffsqualität zu wählen oder gar zu seinem Berufsrechtsverstoß zu schweigen.

(ebI)



Hybride Power.

Neuaufgabe unter Berücksichtigung der neusten Rechtsentwicklungen wie EU Listing Act, StoFöG und ZuFinG.

Bestellen Sie jetzt versandkostenfrei unter otto-schmidt.de

Ihr Sicherheitsexperte



Neuaufgabe!

Voigt

IT-Sicherheitsrecht

Pflichten und Haftung im Unternehmen
Von RA, FAIT Dr. Paul Voigt, Lic. en Derecho.
3. Auflage 2026, 422 Seiten, brosch.,
79,80 €, ISBN 978-3-504-56110-9.

Topaktuell mit neuem BSIG!

Das Praxisbuch liefert Unternehmen und ihren Beratern praktische und verständliche Hinweise zu den anwendbaren IT-Sicherheitspflichten sowie den drohenden Haftungsrisiken bei Sicherheitsdefiziten. Eingehend vorgestellt werden auch die sich aus Spezialgesetzen ergebenden Informations- und IT-Sicherheitspflichten sowie verschiedene branchenspezifische Vorgaben zum Beispiel für das Gesundheitswesen, die Energie- und die Finanzbranche.

Die 3. Auflage enthält u.a.: Zahlreiche Gesetzesänderungen, allen voran das jüngst durch das Gesetz zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie neu gefasste BSI-Gesetz, das KRITIS-DachG, der Cyber Resilience Act, der Cybersecurity Act (mitsamt ersten zu erwartenden Anpassungen durch den Cybersecurity Act 2), die KI-VO, die DORA-VO und das neue Produktsicherheitsrecht inkl. CRA. Sowie hilfreiche Beispiele, Praxishinweise, Checklisten und Übersichten und ein Notfallkonzept für Unternehmen. Damit gelingt es, die Anforderungen an die Informationssicherheit rechtssicher und praxisnah umzusetzen.

Das Werk online

otto-schmidt.de/bmitr
juris.de/itr

Answers

otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:

otto-schmidt.de

otto schmidt



IT-Recht

Beratermodul

74 € mtl. für 3 Nutzer
inklusive Answers
otto-schmidt.de/bmitr

Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!

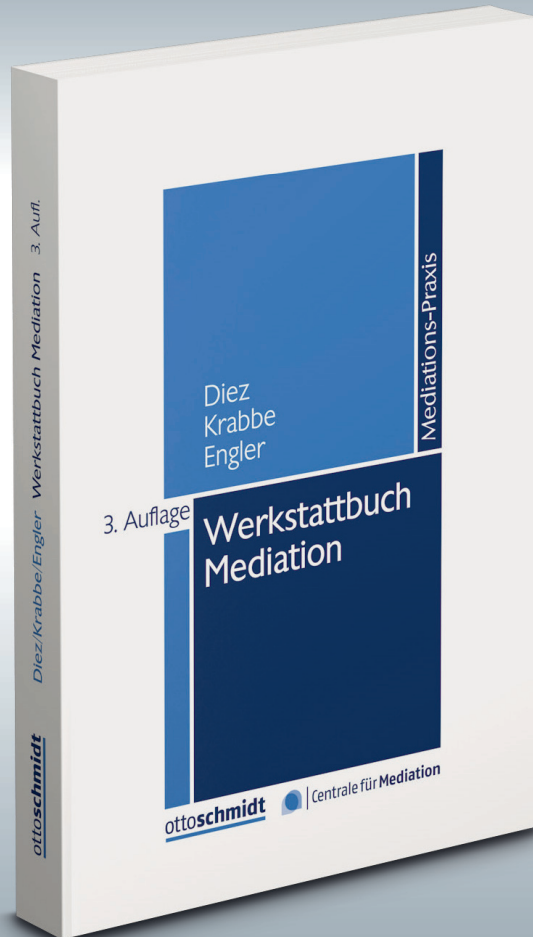
Spielen Sie ganz vorne mit.

Sie möchten bei den juristischen Aspekten der Digitalisierung stets up to date bleiben? Dann sichern Sie sich den Zugriff auf dieses Beratermodul voller erstklassiger Inhalte: anerkannte Standardwerke wie *Schuster/Grützmacher IT-Recht* Kommentar, praxisorientierte Handbücher wie *Redeker Handbuch der IT-Verträge* und *Härting Internetrecht* sowie **CR** Computer und Recht, die maßgebliche Zeitschrift für die Rechtspraxis in der Informationstechnologie.

Otto Schmidt Answers ist in diesem Modul enthalten! Nutzen Sie die Inhalte direkt mit der KI von Otto Schmidt. Mit Unterstützung der KI-Lösung formulieren Sie im Handumdrehen ganze Schriftsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Beratermoduls plus Answers.

Ihr bewährter Mediationsbegleiter.



Neuaufgabe!

Diez/Krabbe/Engler

Werkstattbuch Mediation

Begründet von Mediatorin Dipl.-Soz.-Päd. (FH)
Hannelore Diez t, fortgeführt von Mediator
Dipl.-Psych. Heiner Krabbe, RAin/Mediatorin
Dr. Karen Engler.

3. Auflage 2026, 360 Seiten, brosch., 49,80 €.
ISBN 978-3-504-06267-5

Aktualisiert und geschärft für die Praxis

Das Werkstattbuch zählt zu den prägenden Standardwerken der Mediationspraxis. Es begleitet Mediatorinnen und Mediatoren als ein verlässlicher Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Supervision. Das bewährte Konzept: Enge Verzahnung von theoretischen Grundlagen, Reflexion und praxisnahen Anregungen. Zahlreiche Übungen, Checklisten und Fallbeispiele unterstützen die Umsetzung im eigenen Mediationsalltag.

Die 3. Auflage trägt den Entwicklungen des Mediationsrechts ebenso Rechnung wie den neuen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen. Die Novellen der ZMediatAusbV sind eingearbeitet. Die Kapitel zur Informationsverarbeitung und Online-Mediation sind neu dazu gekommen. Themen wie Konflikttheorie und Konfliktkompetenz sowie Mediation in Gruppen und Teams sind grundlegend überarbeitet und erweitert. Anhand eines komplexen Erbfalls werden Methoden und Wege aufgezeigt, die sich auch in anderen Konfliktfeldern als hilfreich erweisen.

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt